

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

135 (1.3.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 135

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 Mf.
pro Jahr.

März 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Einheitliche Schuldentilgungspläne der Gemeinden. — 2. Die Modernisierung der bad. Domänen- und Gemeinde-Waldwirtschaft in ökonomischer Hinsicht. — 3. Unterstützung eines zu einer Friedensübung einberufenen Ratschreibers. — 4. Zur Volksschuldebatte in der 2. Kammer. — 5. Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag. — 6. Entlohnung der Gemeindebeamten. — IV. Grundbuchwesen: 7. Anfrage und Antwort hinsichtlich der Grundbuchverfügung Nr. 18 vom Jahre 1908. 8. Vermessungswerke betr. — V. Versicherungs- wesen: 9. Versicherungswesen. — 10. Der praktische Wert der staatl. Invalidenrente. — VI. Ver- schiedenes: 11. Zur Aenderung des bad. Einkommensteuergesetzes. — 12. Die Schulden der europäischen Staaten. — 13. Falsches Papiergeld. — 14. Ein glänzendes Geschäft. — 15. Un- terschlagung. 16. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Einheitliche Schuldentilgungspläne der Ge- meinden.

Wie in den Städteordnungs-Städten und mittleren Stadtgemeinden so ist in den letz- ten 15—20 Jahren auch in den Landgemeinden auf dem Gebiete der „außerordentlichen Unter- nehmungen“ sehr viel gearbeitet worden. Eine natürliche Folge dieser Tätigkeit ist die Aufnahme von Kapitalien. In der Regel wird bei der Ge- nehmigung zu letzterer seitens der Gemeinde auch Bestimmung darüber getroffen, in welcher Zeit diese Kapitalien wieder getilgt werden sollen. Je nach dem Charakter des Unternehmens (Wasser- leitung, Straßenkorrektur, Brücken-, Schulhaus- bau, Elektrizitätswerk etc.) wird die Tilgung der zur Kostendeckung erforderlichen Kapitalien mit 1 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent etc. beschlossen. In aufblühenden Gemeinden und Städten kann es vorkommen, daß in einem Jahre bezüglich einer ganzen Anzahl solcher kleinerer u. größerer Unternehmungen Beschlüsse in gedachter Rich- tung erwirkt werden. Um diese einzelnen Schuld- beträge und Tilgungspläne nicht gesondert in Rech- nung vortragen zu müssen, erfolgt häufig eine Zusammenziehung aller Schuldbeträge mit ein- heitlichem Tilgungssatz. Dadurch wird einerseits eine nicht unerhebliche Geschäftsvereinfachung erzielt, die sich bei der Rechnungsstellung wie bei der Voranschlagsaufstellung recht ange- nehm fühlbar macht, andererseits wird auch bei den Kassen, von welchen das Geld entliehen, die Zahl der Konten nicht unerheblich verringert, was wiederum eine wesentliche Arbeitsverminde- rung zur Folge hat.

Nachstehend ein Muster für die Einführung eines einheitlichen Tilgungssatzes:

(An den Schulden I—II ist noch nichts getilgt.)

Zweck der Kapitalaufnahme	Schuld	Verzinsung u. Tilgung %	Annuität Jahres- leistung M
1. Korrektur	6000	7	420
2. Ebenso	11600	10	1160
3. Bauausbaggerung	3400	10	340
4. Bauausbesserung	3500	10	350
5. Wasserleitung	20500	6	1230
6. Geländeankauf	34500	6	2070
7. Badanstalt	25000	7	1750
8. Straßenkorrektur	6300	10	630
9. Ebenso	3170	10	317
10. Erweiterung der Wasser- leitung	2000	6	120
11. Quellenankauf	4630	10	463
Summe der Schulden	120600		8850
12. Neue Schuld (Realschule)	404000	5,25	21210
Summe	524600		30060

Für die Gesamtschuld von 524 600 M. ergibt sich eine Jahresleistung an Zins und Kapital von 30 060 M. oder eine Annuität in Prozenten der Gesamtschuld ausgedrückt von 30060:5246 = 5,73 Prozent, d. h. durch die Erhöhung der Annui- tät für die neue Schuld von 5,25 Prozent auf 5,73 Prozent läßt sich die Ermäßigung für die älteren Schulden (6—10 Prozent) auf 5,73 Pro- zent ermöglichen, so daß für die Gesamtschuld sich ein Einheitsatz ergibt von 5,73 Proz. Unter Benützung der Tabelle Seite 39 der Gemeindevoranschl.-Anw. (Annuitäten bei 4 1/2 proz. Verzinsung) läßt sich die Zeitdauer für

die neue Tilgung annähernd ablesen. Der berechnete Einheitsfuß von 5,73 Prozent bewegt sich zwischen den beiden Werten 5,77428 und 5,69106, d. h. die Tilgungsdauer schwankt zwischen 32 und 33 Jahren. Vollständig genau wird die Tilgungsdauer mittels der Gleichung gefunden.

Die Gemeinde S. hatte 6 ältere Schuldposten, für die bes. Tilgungspläne bestanden. 1905 hat diese Gemeinde anlässlich der Aufnahme eines größeren Kapitalbetrages (600 000 M.) diese älteren Schuldposten mit der neuen Schuld vereinigt d. h. die älteren Posten getilgt und für die ganze Schuld mit 600 000 M. einen einheitlichen Tilgungsplan gefertigt.

Nachstehend folgt Darstellung hierüber:

Rest der älteren Schulden	3/4 % Verzinsung		%
	tilgbar bis	Zins und Kapital bisher Jahresleistung	
M	M	M	
39137	1916	4109	10,5
88457	1922	6847	7,74
68572	1943	3374	4,92
8500	1910	1606	18,9
6000	1914	732	12,2
153460	1945	7366	4,8
235874	neue Schuld 1948	11204	= 3/4 % Zins + 1 % Tilgung
600000		35238	

Gesamtleistung (Zins u. Kapital) = 35238 M = 5876. Dieser Satz bewegt sich nach der Voranschlags-Anw. S. 37 (Tabelle 3 3/4 %) zwischen den beiden Werten
 5 95334 = 27 Jahre und
 5 82954 = 28 Jahre.

Im 28. Jahre gelangt die restliche Quote zur Tilgung.

(Wegen Ermäßigung der Tilgungsquote in Fällen, in denen seitens der Wirtschaft in früheren Jahren erhebliche Mehrleistungen stattgefunden, siehe Ausführungen Seite 147 Jahrgang 1906 dieser Zeitschrift).

Die Modernisierung der bad. Domänen- und Gemeinde-Waldwirtschaft in ökonomischer Hinsicht. Unter diesem Titel ist in diesen Tagen aus der Feder des städtischen Oberförstlers dieser in Freiburg im Verlag von J. Bielefeld in Freiburg eine Schrift erschienen, die all die in den letzten Jahren in dieser Frage stattgefundenen Verhandlungen, die darüber angestellten Betrachtungen und die hervorgetretenen Anschauungen zusammenfaßt und auf Grund der eigenen Ansichten des Verfassers auch praktische Vorschläge herausarbeitet.

Anscheinend eine nur den Sachverständigen den Forstwart, berührende Frage, ist das Problem einer Modernisierung unserer Waldwirtschaft, wenigstens soweit sie den Staat, bei uns in Baden das Gr. Domänenräar angeht, schon längst aus dieser Enge einer rein technischen Frage herausgewachsen, hat das Interesse der Öffentlichkeit erobert und hat namentlich durch den Stand unserer Staatsfinanzen eine große Bedeutung gewonnen. Bekanntlich sind in dem nunmehr vorgelegten Staatsbudget 1910—11 vom Finanzministerium für sämtliche Domänenwaldungen für

jedes Jahr je 40 000 Festmeter außerordentlicher Holztrieb eingestellt, um, wie im Budget erklärend ausgeführt ist, „mit den vorhandenen Althölzern rascher aufzuräumen und zugleich Deckung für den gesteigerten Aufwand zu beschaffen.“ Und Finanzminister Dr. Honfell hat in seiner großen Budgetrede in der zweiten Kammer am 11. Jan. diese Maßregel noch mündlich dahin erklärt, daß „die Frage der Umtriebsverhältnisse in unserer Staatswaldungen noch eine offene sei.“ „Gegenüber den Bestrebungen, die gegenwärtig dahin gerichtet sind, mit den Altholzen nacheinander rasch aufzuräumen und gegenüber den Ansichten der Gegner dieser Bestrebungen, — nur langsam, solch ein Vermögen ist sehr rasch verschleudert, im großen und ganzen waren wir in unserer Forstwirtschaft bisher auf dem richtigen Weg — hat die Regierung sich gesagt, es mag das eine, es mag das andere richtig sein, die Sache wird sich klären; aber wir wollen das nicht abwarten, einstweilen brauchen wir mehr Einnahmen und solche kann die Staatsforstverwaltung für die nächsten zwei Jahre jedenfalls liefern.“

Dieser Stellung der Regierung gegenüber wird geltend gemacht — und auch Oberförster dieser führt dies in eingehender Weise aus —, daß, wenn die Maßregel des Finanzministeriums tatsächlich einen außerordentlichen Holztrieb bedeuten sollte, dies gleichbedeutend wäre mit einem Angriff auf das Grundvermögen des Domänenräars, mit einem Zehren vom Kapital — zur Bestreitung laufender Ausgaben, wobei bemerkt sei, daß es sich im vorliegenden Fall um einen Betrag von beiläufig 1 Million Mark handelt. Handelt es sich aber um die Abnutzung von überständigen Borräten, so müßte diese Maßregel noch weiter ausgedehnt werden, und zwar nicht allein im Interesse sonstiger wirtschaftlich vorteilhafter Aktionen, sondern vor allem auch im Interesse der Waldwirtschaft selbst, deren rationellem Betrieb — namentlich in den Forstgebieten des Schwarzwaldes — die hohen Umtriebszeiten und die übernormalen Holzvorräte hemmend im Wege stehen.

Diese letzteren Bestrebungen nach einer rationelleren Betriebsweise in unsern Staatsforsten werden noch dadurch gestützt, daß sich tatsächlich in den letzten Jahrzehnten eine Umwertung unserer Holzsortimente vollzogen hat, die auf eine andere Betriebseinrichtung nicht ohne Einfluß bleiben kann, will man aus der Bewirtschaftung nicht jeden kaufmännischen Kalkül überhaupt ausschließen. So haben sich die Preise für Nadelholzstämmen 1. Klasse in den 20 Jahren 1888 bis 1908 von 23 M. auf 24 M. pro Festmeter gehoben, während Stämme 5. Klasse ihren Preis von 9 Mark auf 16 Mark gesteigert haben.

Es wird dabei auf Bestimmungen der alten badischen Taxationsinstruktion vom Jahre 1849 hingewiesen, wonach „der der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit angemessene Holzvorrat nicht größer sein darf, als es erforderlich ist, indem jede überflüssige Anhäufung des Betriebsfonds große Zinsverluste herbeiführt.“ Und „während ein überschüssiger Vorrat mit mehrseitigem Schaden aufbewahrt wird, entbehrt die Produktion die damit besetzte Fläche, auf welcher inzwischen ein neuer kräftiger Holzbestand heranwachsen könnte.“ Nach den seitherigen Verlaut-

barungen scheint sich diesen Gedankengängen, die hier natürlich nur in ihrer Hauptrichtung haben skizziert werden können, nicht nur die Wissenschaft, sondern auch der größere Teil unserer badischen Forstleute anzuschließen, und es ist selbstredend, daß auch die Öffentlichkeit lebhaften Anteil an der weiteren Entwicklung der Frage nimmt.

Oberförster Zieser kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu folgenden Vorschlägen: Ermäßigung der Umtriebszeit — wenigstens da, wo, wie im Schwarzwald, die Kemeischlagwirtschaft vorherrschend ist, zunächst auf 110, dann auf 100 Jahre, demgemäß Erhöhung der ordentlichen Nutzung und nebenher Entfernung des Vorratsüberschusses auf dem Wege der außerordentlichen Nutzung, endlich Anlage des hieraus gezogenen Erlöses in einem Reservefonds. Der letztere Vorschlag, der keineswegs neu, sondern — wie auch die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen — in unserem Nachbarland Württemberg bereits vor Jahren in die Praxis umgesetzt und auch von andern badischen Forstleuten, die in dieser Sache das Wort ergriffen haben, warm befürwortet ist, verfolgt den Grundsatz, „die Einführung streng kaufmännischer Grundsätze auch im staatlichen Forstbetrieb zu ermöglichen, indem das Angebot der Nachfrage mehr angepaßt, also bei sinkender Konjunktur weniger gehauen u. der Reservefonds in Anspruch genommen wird zur Ergänzung der Mindereinnahmen bis zum budgetmäßigen Betrag, während in guten Jahren Mehrerlöse vorzunehmen sind und mit dem Mehrerlös der Reservefonds wieder auf den früheren Stand gebracht wird.“ Außerdem wären diesem Reservefonds alle Minorerträge aus größeren, infolge von Naturereignissen eintretenden Holzansfällen zu überweisen. Und endlich wäre der Fonds geeignet, bei etwaigem Mangel der Nutzung mit seinem Zinsertrag ergänzend einzuspringen. Also Uebergang zu einer rechnenden, kalkulierenden Geldwirtschaft auch bei der Bewirtschaftung unseres Waldes!

Manchem mag das unsympathisch erscheinen; in Hinsicht auf die Bedeutung des Waldes für die verschiedensten Seiten unseres Volkslebens und unserer Volksgesundheit, und mit Rücksicht auf die allgemeine Wertschätzung, der sich dieser Teil unseres Nationalvermögens in allen Kreisen unseres Volkes erfreut. Manche hier hereinspielende Frage, wie z. B. die Frage des Einflusses gerade alter Waldbestände auf klimatische und meteorologische Verhältnisse, mag auch noch nicht gelöst sein. Sollte es jedoch möglich sein, mit einem geringeren Holzvorratskapital durch möglichst intensive Ausnutzung nachhaltig und ohne Störung der übrigen Funktionen des Waldes eine gleich hohe oder gar noch eine höhere Rente zu erwirtschaften und bei diesem Uebergang von der alten Betriebsweise zu einem mehr kaufmännischen, modernen Betrieb ein bedeutendes Vorratskapital frei zu bekommen, das neben seiner forstlichen Aufgabe zu einer wesentlichen Erhöhung der der Staatskasse zufließenden laufenden Einnahmen beiträgt, so kann daran die Öffentlichkeit nicht unbeteiligt und interesselos vorübergehen — dies am wenigsten in einer Zeit, in der alle wirtschaftlichen Kreise aufs straffe angespannt und ausgenutzt werden müssen, um den steigenden Anforderungen

der sich mächtig dehnenden Staatszwecke zu genügen.

Darauf aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Unterstützung eines zu einer Friedensübung einberufenen Ratschreibers. Dem Ratschreiber von P. sind durch eine 17-tägige militärische Übung die auf diese Zeit entfallenden Grundbuchgebühren mit 9 Mark entgangen.

Nach § 66 des Reichs-Militärgesetzes und Reichs-Ges.-Bl. 1890, Seite 7, sollen Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst keinen Nachteil erleiden. Ihr persönliches Dienst-einkommen sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben gewahrt.

Nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, „die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betreffend“, findet dieses Gesetz dann keine Anwendung, wenn der Übungspflichtige zu den Kommunalbeamten gehört, welchen zu Folge des erstgenannten Gesetzes in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr Dienst-einkommen gewahrt bleibt.

Es ist nun zweifellos, daß die Grundbuchgebühren zu dem Dienst-einkommen der Ratschreiber zählen, und daß dem Ratschreiber dieser Teil seines Dienst-einkommens nicht gewahrt bleib.

Das Amt vertrat die Ansicht, daß der Gemeinde die Uebernahme der Entschädigung für die entgangenen Grundbuchgebühren auf Grund des § 66 Reichs-Militärgesetzes nicht angeeignet werden könne, und daß der Ratschreiber hinsichtlich der nachweislich entgangenen Grundbuchgebühren Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1902 habe.

Der Großh. Verwaltungshof entschied unterm 14. Januar 1910, Nr. 3113, daß die dem Ratschreiber entgangenen Gebühren, welche der Stellvertreter erhalten hat, nicht zu den Dienst-einkommen im Sinne des § 66 Absatz 3 Reichs-Militärgesetzes gehören, und wenn sie dazu gehören würden, so würden sie jedenfalls nicht aus Reichsmitteln zu bezahlen sein, da das Reichs-Militärgesetz eine solche Zahlungspflicht des Reiches nicht begründet.

Zur Volksschuldebatte in der 2. Kammer. In der Sitzung vom 14. Februar führte Abg. Neel (natl. — Bürgermeister in Eggenstein, Amt Karlsruhe —) aus:

Der Herr Berichterstatter hat in seiner Einleitung schon hervorgehoben, daß die Volksschule ein wichtiger Kulturfaktor, ja wohl der wichtigste Faktor im Kampfe um die wirtschaftliche Existenz vieler Tausende in unserem engeren und weiteren Heimatlande ist. Nach der historischen Entwicklung, die unsere Volksschule bis jetzt durchgemacht hat, ist sie eine Gemeindeanstalt und wir wünschen, daß an diesem Zustande, der sich bis jetzt bewährt hat, nicht gerüttelt werden möge. Wenn auch die Rechte, die die Gemeinde gegenüber der Schule hat, vielfach geringe sind, so steht ihr doch wenigstens in der Einrichtung des Ortskulturrats noch ein wichtiges Recht zu und sie hat dabei ein wichtiges Wörtlein mitzureden.

Von den Klagen, die hier laut geworden sind, möchte ich mir nur erlauben, eine vorzutragen. Man hat in meinem Bezirk schon vielfach darüber geklagt, daß, wenn die Ortsschulbehörden vor dem ihnen zustehenden Recht, bei Besetzung neuer Stellen mitzuwirken, Gebrauch gemacht haben und man nicht auf ihr Verlangen eingegangen ist, man dann die Gemeinden nicht davon benachrichtigt hat, aus welchen Gründen man ihrem Verlangen nicht hat stattgeben können. Meiner Ansicht nach ist dies Verfahren nicht begründet. Ich gebe ja gerne zu, daß die Wünsche der Gemeinden ab und zu einmal übertrieben sein können und auf der anderen Seite schultechnische Gründe stehen mögen, die viel wichtiger sind als diejenigen Gründe, die von der Gemeinde geltend gemacht werden. Aber immerhin erscheint es mir nicht mehr als recht und billig, daß, wenn die Gemeinde den Wunsch äußert, den oder jenen Lehrer zu bekommen, man aber aus schultechnischen Gründen diesem Wunsche nicht entsprechen kann, man wenigstens die Gemeinde benachrichtigt, aus dem und dem Grunde könne ihrem Wunsche nicht Rechnung getragen werden (Sehr richtig). Das dürfte sich meiner Ansicht nach empfehlen.

Vor vier Jahren haben wir, wie der Herr Abg. Wiedemann vorhin richtig betont hat, einer Novelle zum Schulgesetz, einer Abänderung dieses Gesetzes zugestimmt. Diefelbe brachte neben einer materiellen Besserstellung unserer Lehrer eine Vermehrung der Stundenzahl, aber gleichzeitig auch eine nicht unwesentliche Erhöhung der Gemeindebeiträge. Der Lehrplan, der dazumal eingeführt worden ist, hat innerhalb der nächsten zwei Jahre in der Bevölkerung draußen ziemlich viel Staub aufgewirbelt, und es ist auch vor zwei Jahren in diesem hohen Hause hierüber sehr viel gesprochen und sehr viel geschrieben worden. Aber die Erfahrungen, die man in den Bezirken draußen in den Volksschulen gemacht hat, sind gute, und zu meiner Befriedigung kann ich hier mitteilen, daß sich die Wogen wieder geglättet haben und daß gegenüber dem erweiterten Stundenplan heute innerhalb der Bevölkerung im großen und ganzen Zufriedenheit herrscht. Im großen und ganzen hat man sich mit den Zuständen abgefunden, die der neue Lehrplan gebracht hat, und ich kann heute die Befriedigung darüber aussprechen, daß wir seinerzeit dem Antrage, der von jener Seite (zur Rechten) gekommen ist, entgegengetreten sind, ich glaube, wir sind ihm damals mit Recht, im Interesse unserer Schule und im Interesse unseres Volkes entgegengetreten (Sehr richtig! links).

Zur Durchführung dieses neuen Lehrplanes war es infolge des Lehrermangels und infolge des Mangels an geeigneten Schullokale notwendig, zur Einführung von Ueberstunden zu schreiten. Diese Ueberstunden, deren Kosten man seinerzeit einzig und allein den Gemeinden aufgeschliffen hat sind es in allererster Linie gewesen, die draußen viel böses Blut verursacht haben (Sehr richtig!). Die Regierung ist ja wohl auf den Antrag hin, den wir vor zwei Jahren eingebracht haben, verschiedenen Gemeinden dadurch entgegengekommen, daß sie wenigstens einen Teil der Kosten dieser Ueberstunden auf die Staatskasse übernommen hat. Nach meiner Anschauung wäre es nicht mehr als recht und billig, wenn der Staat in allen Gemeinden, wo sich Ueberstunden

infolge des Lehrermangels gezeigt haben, sich wenigstens in dem Maße an der Tragung der Kosten beteiligt, wie es dem Verhältnis der beiderseitigen sonstigen Leistungen für Schulzwecke entspricht (Sehr richtig!). Sobald wir einmal soweit sind, daß genügend Lehrkräfte und Schullokale vorhanden sind, dann wird es auch möglich sein, alle diese Ueberstunden aus der Welt zu schaffen. Eine meiner Nachbargemeinden, ich glaube die Gemeinde Deutschneureut, war im vorigen Jahre in der glücklichen Lage, ein schönes, neues Schulhaus einzuweißen. Vor der Uebernahme dieses Schulhauses mußten dort zur Durchführung des neuen Lehrplanes wegen des Raummangels 17 Ueberstunden in der Woche gegeben werden. Der Gemeinde ist dadurch seinerzeit ein Kostenaufwand von 1020 M. entstanden. Nachdem nun das neue Schulhaus eingeweiht war, hat die Gemeinde um eine weitere Lehrkraft nachgesucht, und es ist ihr auch ein weiterer Hilfslehrer zugeteilt worden. Jetzt konnten sämtliche Ueberstunden in Wegfall kommen, ja es ist sogar möglich, auch den Turnunterricht noch in das gesetzlich vorgeschriebene Stundendeputat einzustellen. Dadurch sind der Gemeinde — trotzdem sie einen weiteren Lehrer hat anstellen müssen — gegenüber früher Ersparnisse in Höhe von 300 M. und, wenn man noch den Turnunterricht in Betracht zieht, von 5, 6 oder gar 700 M. möglich geworden. Allerdings möchte ich betonen, daß auch die von dem dortigen Oberlehrer entworfene Einteilung der Stunden sehr geschickt vorgenommen worden ist und sich zur Nachahmung empfehlen würde. Wenn man solche Beispiele, wie ich eben hier kurz eines erwähnt habe, sieht, so drängt sich einem doch unwillkürlich der Gedanke auf, daß es Pflicht des Staates den Gemeinden gegenüber wäre, sich wenigstens in dem oben bezeichneten Maße finanziell an den Ueberstunden zu beteiligen.

Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß man um den neuen Lehrplan durchführen zu können und auch die Gemeinden finanziell nicht allzu stark belasten zu müssen, sogen. kombinierte Klassen eingeführt hat. Da kann ich zwar nur aus meiner Erfahrung als Laie heraus sprechen, aber andererseits habe ich doch als Bürgermeister wieder Gelegenheit und nehme diese öfters wahr, in die Schule zu gehen, um dort nach dem rechten zu schauen. Aus meiner so gewonnenen Uebersetzung heraus muß ich sagen, daß bei den kombinierten Klassen soviel wie gar nichts herausgekommen ist, daß es viel viel besser ist, sobald als nur möglich mit diesem Zustande auszuräumen.

So, wie die Verhältnisse heute liegen, ist es nach meiner Ansicht zurzeit die allerwichtigste und allerwichtigste Arbeit, dafür zu sorgen, daß wir in tunlichster Bälde die nötige Anzahl von Schullokale in unseren Gemeinden draußen erhalten. Aus den Anfragen, die die Kreis Schulvisitatoren während des letzten Jahres an die einzelnen Bürgermeisterämter gerichtet haben, bei denen sie immer darauf abheben, daß in tunlichster Bälde dafür gesorgt werde, daß in der betreffenden Gemeinde ein weiterer Lehrer untergebracht werden könne, kann man wohl mit Recht schließen, daß derzeit kein allzu großer Lehrermangel mehr vorhanden ist, sondern daß es sich viel mehr um einen großen Mangel an neuen Schullokale handelt.

Es muß anerkannt werden, daß in dem Budget eine Summe von mehr als einer halben Mil-

tion zur Förderung der Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden eingestellt ist. Was ist aber dieser Betrag für so viele Bedürftige? Nach dem gedruckten Berichte der Kommission werden annähernd 400 Gemeinden in allernächster Zeit zu Schulhausbauten, teils Neubauten, teils Erweiterungsbauten, aufgefordert, und ich glaube, das hohe Haus würde unter Umständen gar nichts dagegen einzuwenden haben, wenn diese Summe von einer halben Million noch um ein ganz beträchtliches Stück überschritten werden würde. Es ist vorhin eine bedeutende Summe zur Verwilligung für die Stadtgemeinde Pforzheim empfohlen worden. Es dürfte sich empfehlen, daß man auch für die Volksschulen in allererster Linie noch in größerem Maße ein Entgegenkommen zeigt, besonders wenn es sich um die Erstellung von Schulhausbauten handelt. Wenn man den Leuten draußen sagen kann, wenn Ihr auch einen ansehnlichen Staatszuschuß bekommt, dann ist es viel leichter, einen Schulhausbau, einen Erweiterungs- oder einen Neubau in der Gemeinde durchzusetzen. Das Volk hat auch Verständnis dafür, daß die Gelder, die hier angelegt werden, sich viel besser rentieren und verzinsen als die vielen, vielen Millionen, die in unseren Bahnhöfen in letzter Zeit begraben werden.

Wenn ich hier von dem Staatszuschuß rede, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden kann, so muß ich auch noch auf etwas anderes zu sprechen kommen. Wir haben Gott sei Dank in Baden noch eine große Anzahl Gemeinden, die mit Waldungen, wenn auch nicht in überreichlichem Maße gesegnet sind, und wie wir in letzter Zeit aus den Äußerungen einiger Forstämter erfahren durften, sind nicht nur bei den Domänen sondern auch bei den Gemeinden vielfach größere Reserven vorhanden. Wenn hier im Interesse der Gemeinden zur Förderung unserer Schulhausbauten richtig eingesetzt werden würde, so wäre das eine sehr dankbare Aufgabe für die Großh. Regierung. (Abg. Hilbert: Sehr richtig!) Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne die Unterrichtsverwaltung zu ermahnen, sie möge im Interesse der Förderung der Schulhausbauten sämtliche Forstämter darauf hinweisen, daß sie durch Zulassung reichlicher außerordentlicher Holzhiebe den Gemeinden in weitgehendster Weise entgegenkommen sollen. Wenn Sie auf diese Art und Weise der Gemeinde 15, 20 oder gar 25, 30 000 M. aus den Reserven, die in ihrem Wald aufgespeichert sind, zur Verfügung stellen können, dann werden Sie erleben, daß wir in vier Jahren die allermeisten von den als notwendig erklärten Bauten unter Dach und Fach gebracht haben. Es genügt nicht allein, wenn der Bürgermeister oder ein anderer Vertreter der Gemeinde bei dem jeweiligen Forstamt um einen solchen außerordentlichen Holzhieb nachsucht, sondern es ginge viel rascher und viel besser, wenn von seiten des Unterrichtsministeriums mit der ganzen Kraft, die ihm zur Verfügung steht, auf jene Behörden gleichzeitig eingewirkt würde. Wir haben eben jetzt einen Notstand in bezug auf Schulhausbauten, und dieser Notstand soll und muß im Interesse unseres Volkes so rasch wie möglich behoben werden.

Bei der Gelegenheit möchte ich doch auch die Anfrage an die Großh. Regierung richten, ob alle die Gemeinden, die hier in dem Bericht aufgezählt sind, schon davon verständigt sind, daß sie

sich in nächster Zeit mit dem Gedanken eines Schulhausneu- oder Umbaus vertraut machen müssen. Ich bezweifle nämlich, daß das bis jetzt überall geschehen ist. Ich bin aber auch gerne bereit, eine befriedigende Erklärung von der Großh. Regierung entgegenzunehmen. Die Erfahrungen die man in den Gemeinden macht, lehren uns, daß man solche Schulhausbauten nicht von heute auf morgen durchführen kann. Da entstehen oft Streitigkeiten, die einen möchten das Schulhaus im Oberdorf, die andern im Unterdorf haben, und das Gebäude ausführen zu können, ist dann erst noch die Zustimmung des Bürgerausschusses notwendig. Es sind mir gerade in dieser Beziehung in letzterer Zeit aus verschiedenen Gemeinden meines Wahlkreises Klagen darüber zu Gehör gebracht worden, daß man sie ganz kurzer Hand aufgefordert hat, innerhalb kurzer Frist für einen Erweiterungsbau oder gar für einen Neubau zu sorgen. Wenn ich mich recht entsinne, ist im letzten Jahre von der Unterrichtsverwaltung oder von den Kreis Schulvisitaturen an die Standesämter eine Verfügung ergangen, worin man sie aufgefordert hat, auf Grund der Geburtsregister usw. nachzuweisen, wieviele Kinder etwa in den nächsten fünf Jahren, der Geburtenziffer nach zu schließen, in die Schule aufgenommen werden. Auf Grund der Schulstatistik müssen die Visitaturen auch ganz genau wissen, wieviele Kinder in den nächsten vier oder fünf Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Schule entlassen werden, und so können sie mit ziemlicher Sicherheit sich ein Bild von der zukünftigen Frequenz machen und können die Gemeinden darauf aufmerksam machen, daß voraussichtlich z. B. im Jahre 1911 eine weitere Kraft nötig sein wird, in einem anderen Jahre wiederum eine weitere usw. Ich kann Ihnen auf Grund meiner Erfahrung versichern, daß, wenn man so vorgeht, wenn man die Gemeinden rechtzeitig auf Jahre hinaus schon auf das künftige Bedürfnis aufmerksam macht, dann geht es mit den Schulhausbauten viel besser und viel rascher. Die Gemeindeverwaltungen sind in der Lage, verschiedene andere Unternehmungen, die weniger wichtig sind, als es zur Zeit der Neubau des Schulhauses ist, zurückzustellen und den Schulhausbau in den Vordergrund zu schieben.

Von diesen Gedanken ausgehend ersuche ich das Unterrichtsministerium nochmals, in der Weise vorzugehen, und wenn in der Weise vorgegangen wird, dann werden wir erleben, daß in vier Jahren wohl die allermeisten von den Bauten unter Dach und Fach gebracht sind.

Nun noch wenige Worte über die Zustände innerhalb der Schule! Wir stehen auf dem Standpunkt, daß hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts durch die Lehrer keine Aenderung eintreten soll. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Lehrer den Religionsunterricht in der Schule erteilen soll, und die Lehrer sind auch in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl gern, sehr gern dazu bereit. Dem Lehrer ist wohl kein anderes Mittel gegeben, so auf das Gemüt der Kinder einzuwirken, wie ihm dies durch die Erteilung des Religionsunterrichts möglich ist. Allerdings, wenn es dem einen oder dem andern Lehrer aus inneren Gründen, aus Gründen, die schon öfters hier in diesem hohen Hause erörtert worden sind, nicht möglich ist, den Religionsunterricht erteilen zu können, oder zu wollen, dann

ist es im Interesse des Religionsunterrichts selbst gelegen, daß man diesen Lehrer davon entbinde.

Als vor zwei Jahren in diesem hohen Hause über den neuen Lehrplan verhandelt worden ist, da wurde auch gleichzeitig die Erteilung des Konfirmandenunterrichts mit in die Debatte hineingezogen. Man hat dazumal befürchtet, daß bei Einführung des neuen Lehrplans die Erteilung des Konfirmandenunterrichts in gewissem Sinne zu kurz käme. Man hat daran gezweifelt, daß die nötige Zeit vorhanden sei, und man hat daran gezweifelt, daß man die nötigen Lokale zur Verfügung haben werde. Die Erfahrungen die jetzt in zwei Jahren auf diesem Gebiete gemacht worden sind, haben zur Genüge gezeigt, daß es bei gutem Willen möglich ist, den Konfirmandenunterricht nach wie vor so zu erteilen, wie es auch in seinem Interesse gelegen ist. Es ist dies möglich, wenn der Lehrer und der Geistliche in gutem Einvernehmen miteinander sind. Wenn aber beide miteinander im Streit leben, oder keiner von ihnen nachgeben will, dann ist es natürlich, daß auch dabei nichts Gesehites herauskommt.

Ueber die Lokation in der Volksschule ist auf dem letzten Landtag ziemlich viel geredet worden und sie hat Fürsprecher und Gegner gefunden. Ich persönlich stehe auf dem Boden, daß es gut ist, wenn die Lokation in der Schule aufrecht erhalten wird. Sie wirkt gewissermaßen als Anzeiger für die Kinder, und sie dient vor allem Dingen auch den Eltern als gewisse Richtschnur. Wenn das Kind um drei oder vier Plätze hinuntergerückt ist gegenüber dem letzten Zeugnis (Abg. Süßkind: Dann bekommt es Prügel), dann wissen die Eltern wenigstens, wo sie einzusetzen haben, um dem Kinde unter die Arme zu greifen. Sie schauen am ersten nach dem Platz (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokraten: Leider, leider!), und ich glaube, daß sie dann darauf sehen, dem Kinde zu helfen (Abg. Dr. Heimbürger: Sie sollen auf die Zeugnisse sehen!). Wenn es dem Hause nicht möglich ist, der Schule bei der Erziehung der Kinder zu helfen, und durch solche Mittel ist ihm Gelegenheit gegeben, mitzuhelfen, dann ist die Tätigkeit der Schule oft umsonst.

Der Herr Kollege Geiß hat über die Körperliche Züchtigung gesprochen; ich glaube, daß er beinahe zu stark aufgetragen hat. Seine Ausführungen haben in einem das Gefühl erweckt, als ob in unsern Volksschulen jahraus, jahrein, tagaus, tagein nichts als gezüchtigt würde. Ich glaube, daß die Züchtigung in unserer Volksschule jetzt schon auf ein so geringes Maß beschränkt ist, daß sie nicht weiter eingeschränkt werden sollte. Man muß dem Lehrer so viel Dakt zutrauen, daß er ein Kind nur dann züchtigt, wenn es am Plage und zulässig ist (Abg. Monch: Warum nicht in den Mittelschulen?). Der Mittelschule stehen ganz andere Zuchtmittel als der Volksschule zur Verfügung. Sie kann Kinder, die sich nicht richtig betragen, aus der Schule ausschließen: in der Volksschule muß man sie behalten, bis sie die Schule durchgemacht haben (Abg. Kolb: Mit Prügeln erzieht man nicht!).

Vom Herrn Kollegen Geiß und einem andern Kollegen, ich glaube es war der Herr Kollege Wiedemann, ist von der Fortbildungsschule gesprochen worden. Man geht ja in letzter Zeit damit um, die Fortbildungsschule für Mädchen in eine hauswirtschaftliche Schule oder Kochschule

umzuwandeln. Das Prinzip, das da befolgt wird, ist gewiß gut, aber es wird auch seine Mängel haben, und ich verfehle nicht, heute schon darauf hinzuweisen. Die Mädchen, die mit 13½ bis 14 Jahren aus der Volksschule entlassen sind, sollen jetzt statt Fortbildungsunterricht theoretischen und praktischen Unterricht im Kochen bekommen. Wenn man diesen Versuch einige Jahre lang gemacht hat, wird die Frage zu prüfen sein, ob die Mädchen auch schon in dem richtigen Alter zur Erlangung des Themas sind (Abg. Hilbert: Sehr richtig!) Mit 14 Jahren sind sie doch noch etwas zu jung, um in die eigentliche Kochkunst eingeweiht zu werden. Wir haben in unserer Gemeinde auch schon Kochkurse abgehalten; es waren ältere Mädchen dabei und auch Konfirmandinnen. Die Eltern, einer dieser letzteren haben mir gesagt, das Kind habe dabei etwas gelernt. Aber wie es sich weiter entwickelt, wird eine Frage sein, die erst noch zu prüfen und zu erproben ist. Soviel zur Schule.

Der Herr Präsident hat darauf hingewiesen, daß heute weder über die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, noch über Gehaltsfragen gesprochen werden darf. Ich möchte nur wünschen, daß das neue Unterrichtsgesetz nicht wiederum mit einer Erhöhung der Gemeindebeiträge ausgestattet ist. Wir können das auf dem Lande draußen im Interesse der Lehrer selbst nicht brauchen. Man würde, wenn dadurch wieder eine Erhöhung der Umlage gebracht würde, geradezu mit den Fingern auf die Lehrer deuten, daß sie es seien, die wieder zur Erhöhung der Gemeindeumlagen beigetragen haben. Im Interesse unserer Schule und unseres Volkes möchte ich bitten, davon Umgang zu nehmen. Ich habe dies nur kurz anführen wollen. (Beifall.)

Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag.

Am 21. Februar haben die Verhandlungen in der 2. Kammer über das Kapitel „Ministerium des Innern“ begonnen. Soweit die Verhandlungen für die Gemeinden und ihre Beamten von Interesse sind, kommen wir nachstehend darauf zurück. Unter anderen Abgeordneten führten aus:

Abg. Süßkind (Soz.):

Was die Selbstverwaltung der Gemeinden betrifft, so gebe ich zu, daß es hier leider heute noch an einem genügenden Aufsichtsrat des Staates mangelt. So gern ich für die Selbstverwaltung rede, so gibt es doch eine ganze Reihe von Gemeinden, die infolge des sogenannten Dreiklassenwahlrechts daran gehindert sind, sich die richtige Selbstverwaltung zu schaffen. Wenn das Dreiklassenwahlrecht einmal abgeschafft wird, dann werden diese Gemeinden vielleicht auch eher in der Lage sein, die Selbstverwaltung in richtiger Weise vorzunehmen. Es ist tatsächlich heute infolge dieses Wahlrechts in einer ganzen Reihe von Gemeinden nicht möglich, die Verwaltung ohne Aufsicht zu führen. Wie geht es denn in den Gemeinden manchmal zu? Die erwählten Bürgermeister haben keine blasse Ahnung, wie die Geschäfte zu führen sind. Man liest es ja, wie sie es in den Bürgerausschüssen machen; man sieht oft, daß sie von den gesetzlichen Bestimmungen, von der Geschäftsordnung nichts kennen. In diesen Orten spielt

gewöhnlich der Ratsschreiber den Bürgermeister. Ob dadurch die Gemeinde besser daran ist, das möchte ich dahingestellt sein lassen; über die Beschwerden, die nach der Richtung einerseits und andererseits vorgekommen sind, werden ganze Bände von Akten bei den Bezirksämtern Aufschluß geben. Für solche Gemeinden ist es manchmal ein wahres Glück, wenn sich die Arbeiterschaft in Gestalt von sozialdemokratischen Vertretern Eingang auf dem Rathaus verschafft. Es wird dadurch wenigstens Ordnung geschaffen, und die Herren, die bis jetzt nicht die Gesetze studiert haben, lernen wenigstens für die Folge, es zu tun. Aber auch das Bezirksamt muß manchmal eingreifen, weil es ja in den Gemeinden gerade in der Frage der Armenpflege am meisten hapert. Wenn nicht die höheren Verwaltungsstellen da wären, würden in den Gemeinden wahrscheinlich ganz andere Dinge geschehen, als sie bis heute schon geschehen eben gerade dort, wo die Leute noch nicht so genau an ihre Rechte erinnert worden sind.

Inbesondere treten die Beschwerden in Gemeinden mit großer Industriebevölkerung auf. Dort sind die Bürgermeister tatsächlich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen, sie können die durch die Bevölkerungszunahme gesteigerten Aufgaben nicht mehr bewältigen. Es treten eine ganze Reihe von Fragen auf, die sie nie gekannt haben, solange die Gemeinde noch rein landwirtschaftlich war: es kommen Fragen, denen sie vollständig als Neulinge gegenüberstehen. Da kommen dann die schweren Zusammenstöße, wie sie sich gerade in letzter Zeit an verschiedenen Orten ereignet haben, wie sie auch neuerdings zur Unterjochung an die Regierung gekommen sind. Ich brauche nur an die Zustände zu erinnern, wie sie in S. herrschen (dort hat ja die Regierung mit einer Unterjochung eingegriffen), und ich brauche nur auf die Zustände in D. hinzuweisen, dort soll es ja noch ungeheuerlicher sein wie in S. Dort sind die Mißstände ein öffentliches Geheimnis und werden in Volksversammlungen öffentlich behandelt. Der Bürgermeister weiß dort auf solche Anklagen nichts Besseres zu tun, als daß er, wie z. B. am 26. November vorigen Jahres, diejenigen, die ihm seine Taten vorwerfen, mit dem Stuhlbein zu bearbeiten versucht, statt daß er den Versuch macht, Klage zu führen. Die Zustände und die Behandlung der Gegner im Bürgerausschuß D. spotten geradezu jeder Beschreibung. Wenn sich ein Mann gerade eben erst zum Wort gemeldet hat, so wird ihm das Wort entzogen, ohne daß er davon Gebrauch machen kann. Die Beschwerden sind öffentlich bekannt gegeben worden. Es werden auch seitens des Gendarmeriewachtmeisters Erhebungen gemacht. Ich glaube aber, daß es viel besser wäre, wenn der Amtsvorstand selbst in D. diese Erhebungen machen wollte. Zeugen würden sich in großer Zahl finden. Ich will aus einer ganzen Reihe von Beschwerden nur wenige herausgreifen. So machen in D. Bürgermeister und Ratsschreiber stark in Güterspekulation, in Baupespekulationen, die Straßen sollen nach der Richtung hin ausgebaut werden, wo die Herren ihre Liegenstätten haben. Der Ortskauplan wird sehr häufig umgeändert; aus Gelände, das für die Industrie vorbehalten war, wird Wohnungsgebiete gemacht, aus Wohnungsgebiete gemacht und so sind ganz ansehn-

liche Gewinne in die Tasche des Bürgermeisters und des Ratsschreibers geflossen. Aber auch in Gemeindeangelegenheiten selbst wird nicht nach den richtigen Grundsätzen verfahren. In einer eigenen Beleidigungssache ist der Bürgermeister als geistlicher Schiedsmann aufgetreten und hat den Gegnern auch Bußen auferlegt. Leute, die das Gesetz besser kennen als er, haben ihm erklärt: „Wenn Sie Kläger sind, können Sie nicht auch gleichzeitig Schiedsmann sein, wir unterwerfen uns Ihrem Urteil nicht.“ Von einer Weiterführung der Klage ist natürlich nichts bekannt geworden.

Sie sehen also, daß es trotz der Tätigkeit unserer Amtsvorstände und trotzdem die Bezirksämter auf dem Lande nicht so sehr beschäftigt sind, Mißstände gerade genug gibt. Ich will (ich habe das vorher bemerkt) nicht generalisieren, aber man wird wahrscheinlich nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, es werde bei richtigem Nachschauen sich vielleicht noch eine ganze Reihe von Gemeinden in Baden finden, wo ähnliche Verhältnisse herrschen wie die oben angeführten. Es herrscht wie gesagt in D. ein wahres Schreckensregiment. Ich glaube aber, daß sich durch die Erhebungen des Gendarmeriewachtmeisters ein zutreffendes Bild nicht ergeben wird.

Abg. Vogel (Dem.): Das Ministerium des Innern ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung, und es war mir sehr interessant, anlässlich der Einberlebung F. vor dem Herrn Minister des Innern zu hören, daß das Ministerium nicht geneigt ist, Eingriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinden zu machen. Der Herr Kollege Süßkind hat nun auf eine ganze Reihe von Unzulänglichkeiten, die sich in kleineren Gemeinden ereignet haben, hingewiesen, welche die beteiligten Gemeindeverwaltungsbeamten als noch nicht reif für eine Selbstverwaltung erscheinen lassen. Meiner Ansicht nach sind die Vorgänge, welche hier angeführt wurden, einfach ungesetzlich, wenn sie sich so verhalten, und es müßte bedauert werden, wenn die Bezirksbeamten sich eine so große Zurückhaltung gegenüber derart'gen an sich ungesetzlichen Ausflüssen der Selbstverwaltung auferlegen. Wir in den großen Städten können kein Loblied darüber singen, daß die Bezirksbeamten sich in dieser Hinsicht einer so großen Zurückhaltung befleißigen. Ich glaube auch nicht, daß man z. B. dem Bürgermeister von D. deshalb durch die Finger sieht, weil man dessen krafttrogende, unwüchsige Persönlichkeit fürchtet. Das glaube ich nicht, denn ein Großh. badischer Bezirksbeamter wird sich niemals fürchten, besonders nicht vor einem Bürgermeister (Sehr richtig!), diese Verwaltungsbeamten fürchten sich ja nicht einmal vor einem Oberbürgermeister irgend einer großen Stadt.

Abg. Kozf (Zentr.): Der Herr Abg. Süßkind hat dann namentlich Ausführungen gemacht bezüglich der Aufsicht des Staates über die Gemeinden. Er hat gemeint, daß diese Aufsicht des Staates über die Gemeinden, auch über die kleineren Gemeinden, dann nicht mehr nötig wäre, wenn die Klassenwahl beseitigt wäre. Gegenüber dieser Theorie möchte ich doch ganz erhebliche Zweifel geltend machen. Ich bin der Meinung, daß in den größeren Städten der Selbstverwaltung die weitgehendste Freiheit gewährt wer-

den muß. Ich bin auch der Meinung, daß man möglichst Rücksicht auf die Selbstverwaltung in allen, auch den kleineren Gemeinden nehmen muß, und ich beklage es, daß es zweifellos auch heute noch Amtsvorstände gibt, die viel zu sehr geneigt sind, in die Gemeinden hineinzuregieren. Ich bin also damit einverstanden, wenn die Selbstverwaltung der Gemeinden möglichst weitherzig geachtet wird, ich glaube aber, daß es namentlich bei kleinen Gemeinden wünschenswert ist, daß eine gewisse Staatsaufsicht gelibt wird, weil sie, ich kann dem Herrn Abg. Süßkind darin recht geben, die Tragweite mancher, besonders finanzieller Beschlüsse zu übersehen nicht in der Lage sind. Aber davon kann keine Rede sein, daß das besser würde, wenn die Klasseneinteilung aufgehoben würde. Denn das muß man doch zugeben, daß in den besser situierten Klassen mehr Leute vorhanden sind, die — ich will mich einmal drastisch ausdrücken — besser mit dem Gelde umzugehen vermögen und finanzielle Unternehmungen in ihrer Tragweite besser zu übersehen vermögen, als die unbemittelten Volksklassen. Ich glaube, wenn wir die Klasseneinteilung, die ja wesentlich verbessert werden soll, ganz aufheben würden, dann würde die Staatsaufsicht gerade bei kleineren Gemeinden erst recht nicht aufgehoben werden können. Das glaube ich von meinem Standpunkt ausprechen zu können.

Sehr bedauert habe ich (und es wird das ja wohl allen Herren Kollegen so gehen), daß einige Positionen im gegenwärtigen Budget gegenüber den früheren haben herabgesetzt werden müssen. Es ist das namentlich im außerordentlichen Etat der Fall. Als Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege sind nur noch 200 000 Mark vorgezogen. Das letztmal waren es noch 300 000 Mark, vor vier Jahren 350 000 Mark, vor 6 Jahren 400 000 M., also von Budget zu Budget sind wir mit diesen Posten herabgegangen. An sich wären aber gerade diese Unterstüßungen so außerordentlich notwendig. Es ist das bedauerlich, aber ich habe mich auch nicht getraut, in der Kommission etwa eine Erhöhung anzuregen und zu beantragen, weil ich zu sehr von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß man der Finanzlage Rechnung tragen muß. Aber festgestellt sei, daß es außerord. wünschenswert wäre, sobald unsere Finanzlage es wieder gestattet, wenn wir mit diesem Budgetjahr wieder auf die früheren Sätze hinaufzücken könnten.

Ähnlich liegt es ja mit der Position „Beiträge an unbemittelte Gemeinden“, hier sind nur 100 000 Mark eingestellt. Früher hatten wir weit höhere Sätze und die Zahl der Gemeinden, die diese Beiträge wünschen, ist außerordentlich groß, Sie haben ja das Verzeichnis gesehen, und es liegen noch viele weitere Wünsche vor. Ich selber habe in meinem Wahlkreis einige Gemeinden, die hier in Betracht kämen, auch der Herr Kollege Zehner hat mich ersucht, die entsprechende Bitte einer Gemeinde seines Wahlkreises hier vorzutragen. Ich sehe davon ab, die fraglichen Gemeinden hier zu nennen, weil ich mich mit der Hoffnung trage, daß wir uns wieder wie beim Schulbudget einigen werden, daß wir diese Spezialwünsche einzelner Gemeinden nicht alle namentlich aufzählen, daß wir uns darauf beschränken, sie der Regierung mitzuteilen, weil wir sonst an gar kein Ende kommen werden. Aber

bedauern wollen wir, daß unsere Finanzlage es nicht gestattet, hier mehr zu tun. Der einzige Lichtblick gegenüber dieser Unzulänglichkeit ist nur der, daß durch das Gesetz, die Abänderung des Jahresversicherungs-gesetzes betreffend, das wir lezt hin gemacht haben, die Aussicht besteht, infolge der höheren Heranziehung der Versicherungsgesellschaften wenigstens von dorther zur Unterstützung der Gemeinden bei Wasserverorgungsanlagen vielleicht einige hunderttausend Mark erwarten dürfen. Möge dieser Wunsch nur recht bald in Erfüllung gehen!

Abg. Schmidt-Bretten: Der Herr Abg. Süßkind hat gestern davon gesprochen, daß künftighin ein Teil der Zuschüsse an die Landwirtschaft wegfallen solle, wenn es der Landwirtschaft besser gehe, und daß diese Summen dann zur Lösung der Wohnungsfrage Verwendung finden sollten. Der Begriff, daß es der Landwirtschaft besser geht, ist ein sehr dehnbarer. Ich bin der Ansicht, daß es der Landwirtschaft niemals so gut gehen wird, daß sie auf diese Zuschüsse, die wir im Budget bewilligen, jemals verzichten kann. Wenn wir auch nicht der Ansicht sind, daß diese Zuschüsse die Suppe der Bauern besonders fett machen, so muß doch jetzt schon der entschiedenste Widerspruch dagegen erhoben werden, daß niemals diese Zuschüsse wegfallen sollen (Zuruf: Das hat niemand gesagt!) Natürlich hat er das gesagt, das hat er vorhin selbst noch einmal vorgelesen, er hat ausdrücklich vorgelesen: „Es könnte, wenn es der Landwirtschaft besser gehe, künftighin ein Teil der Zuschüsse an die Landwirtschaft wegfallen und zur Lösung der Wohnungsfrage Verwendung finden“; das hat er vorgelesen. (Zuruf: Wenn es besser geht!). Gewiß, ich glaube aber, es wird der Landwirtschaft niemals derart gut gehen, daß sie auf diese Zuschüsse verzichten kann (Zuruf: Weil es besser geht.) Ich habe verstanden, wenn es besser geht: wenn es aber geheißen hat, weil es besser geht, dann muß natürlich noch viel schärferer Widerspruch dagegen erhoben werden, weil es der Landwirtschaft jetzt schon nicht derart gut geht, daß sie darauf verzichten kann.

Minister des Innern Erzell. Frhr. v. Bodman: Im ganzen hat die Tätigkeit der inneren Verwaltung die Anerkennung in diesem hohen Hause gefunden. Es ist das sowohl in dem eingehenden und streng sachlichen Bericht des Herrn Berichterstatters als in den verschiedenen Reden hervorgetreten, die wir bisher gehört haben. Ich danke namens der von mir vertretenen Beamtenschaft für diese Anerkennung, und ich kann nur sagen, daß nach meinen Beobachtungen die Anerkennung für das mir unterstellte Personal eine wohlverdiente ist.

Es sind nun auch Schatten auf dieses freundliche Bild gefallen, teils schwere, teils leichtere. Ich hoffe, einige dieser Schatten zerstreuen zu können.

Es ist vom Herrn Abg. Kopf gesagt worden, daß ein Bezirksamt Anlaß zu vielen Beschwerden gegeben habe; er werde das eine oder das andere aus diesen Beschwerden mir mitteilen. Ich sehe dem mit Interesse entgegen und bin auch bereit, den ganzen Pack, von welchem der Herr Abgeordnete gesprochen hat, in Empfang zu nehmen und ihn einer eingehenden Prüfung zu unter-

ziehen. Lieber wäre mir allerdings gewesen, wenn der Herr Abgeordnete das Bezirksamt genannt hätte. (Abg. Knopf: Das kann man noch machen! Heiterkeit.)

Von den Schatten ist auch einer auf mich selbst gefallen. Der Herr Abg. Säßkind hat von dem Artikel in der „Karlsruher Zeitung“ gesprochen, wo die Zustimmung ausgesprochen worden ist zu einer Darlegung der „Süddeutschen Reichskorrespondenz“ über die Meinungen des Herrn Reichskanzlers als Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses zur Frage der Wahlrechtsreform. Er hat die Hoffnung ausgesprochen, daß das eine Ansichtsäußerung des Redakteurs sei, die nicht in einer Ministerstube ihren Ursprung habe. Ich muß diese Illusion zerstören, ich bin für diesen Artikel und für jedes Wort desselben verantwortlich, und es ist meine Ansicht, die hier ausgesprochen ist. Was sagt denn der Artikel der Reichskorrespondenz? Er weist darauf hin, daß die Vorwürfe, die gegen den Herrn Reichskanzler gemacht worden seien, daß er sich eine Kritik aus dem Reich über das preussische Wahlrecht verbeten habe, ungegründet seien. Er führt den Wortlaut der Ausführungen des Herrn Reichskanzlers an. Zuerst sagt der Herr Reichskanzler, die Angelegenheit sei eine preussische und er sei der Zustimmung der großen Mehrheit des Abgeordnetenhauses gewiß, wenn er die Stimmen mit Entschiedenheit zurückweise, „welche dem Reiche eine Kontrolle über das vindizieren, was wir hier beraten und beschließen.“ Dann fährt der Herr Reichskanzler fort — und das ist in dem Artikel mit Sperrschrift gedruckt —: „Materiell ist es vollkommen berechtigt und begründet, wenn man sich in ganz Deutschland dafür interessiert, wie sich im führenden Bundesstaate die staatsrechtlichen Verhältnisse gestalten.“ Er kommt dann später auf die deutsche Eigenart zurück, die sich in den verschiedenen Staaten anders kristallisiert habe. Er anerkennt die Berechtigung jedes einzelnen Stammes, sich auch in der Organisation seiner Verwaltung und Verfassung nach seiner Art einzurichten, und sagt, es sei gerade ein Vorzug Deutschlands, daß da eine derartige Mannigfaltigkeit bestehe, daß jeder einzelne Stamm nach seiner Eigenart sich ausgestalte und schließt endlich damit, daß er sagt: „Preußen muß sich den Zusammenhang mit der gesamtdeutschen Entwicklung erhalten. Dazu gehört nicht nur Achtung und Verständnis für die besonderen politischen und Kulturwerte, die mittel- und süddeutsches Wesen geschaffen haben, sondern vor allem, daß sich Preußen selbst stark erhält, dann aber diese seine Stärke dem Reiche dienstbar macht.“ Diese Worte haben mich sehr sympathisch berührt, und zwar gerade in meiner Stellung als Minister eines süddeutschen Bundesstaates. Es ist eine volle Anerkennung unserer Eigenart und Selbständigkeit, und insbesondere der Ausdruck des Grundgesetzes, daß Preußen Deutschland gehört und seine Stärke in den Dienst der deutschen Sache zu stellen hat, hat mich so sympathisch berührt, daß ich es für geboten hielt, demgegenüber die Uebereinstimmung auch in der „Karlsruher Zeitung“ festzustellen. Ich gebe mich, wie hier gesagt ist, der Hoffnung hin, daß diese Ausführungen des Herrn Reichskanzlers auch in Baden dazu beitragen werden, eine gerechtere Würdigung seiner Ausführungen zu bewirken, wenigstens in denjenigen Kreisen, die das entscheidende Gewicht auf einigende und

nicht auf trennende Momente in den Beziehungen zum führenden Staate Deutschlands legen. Zu diesen Kreisen zähle ich auch mich. Ich lege auf das Einigende in Deutschland das Hauptgewicht und ich kann deshalb den Wunsch des Herrn Abg. Säßkind, noch weitere Vorstöße gegen die Vormacht Preußens zu machen, wie er sich anmutig ausgedrückt hat, nicht erfüllen, sondern, was ich hier in Sachen der Schiffsabgaben ausgesprochen habe, daß ich zu meinem Bedauern und daß die badische Regierung — ich weiß mich da eins mit allen Mitgliedern des Staatsministeriums — zu ihrem Bedauern nicht in der Lage sei, mit dem führenden Bundesstaate Preußen einig zu gehen, dieses Bedauern war ein durchaus aufrichtiges. Das hat mich natürlich nicht abgehalten, die Interessen meines Landes mit Nachdruck zu vertreten. Ich hoffe aber, daß wir keinen Anlaß mehr zu derartigen Differenzen haben werden, u. der bisherige Verlauf der Verhandlungen über die Schiffsabgaben bestärkt mich eigentlich in dieser Hoffnung. Ich kann darüber nur wenig sagen, weil die Verhandlungen noch im vollen Gange und ihrer Natur nach vertraulich sind. Es handelt sich ja nicht nur um Angelegenheiten des badischen Staates, es handelt sich auch um die Angelegenheiten und die Entschlüsse der anderen Regierungen. Aber ich kann soviel sagen, daß wir Entgegenkommen gefunden haben sowohl in staatsrechtlicher als in wirtschaftlicher Beziehung, und ich glaube, daß wir auf eine befriedigende Gestaltung der Vorlage rechnen dürfen, soweit man natürlich von einer befriedigenden Gestaltung in dieser Sache überhaupt sprechen kann. Die grundsätzliche Frage, daß Schiffsabgaben überhaupt eingeführt werden, ist ja durch die Mehrheit im Bundesrat im Gegensatz zu unserem Standpunkte bejaht worden. Ich darf vielleicht gleich sagen, daß mein Augenmerk in den Verhandlungen namentlich auch darauf gerichtet war, uns zu sichern für die künftige Fortsetzung der Rheinregulierung von Straßburg bis Konstanz (Beifall).

Ferner hat der Herr Abg. Säßkind bemängelt, daß die Naturalisation eines Juden, der sich vorher in Preußen aufgehalten hatte, bei uns nicht erfolgt sei, obwohl alle Voraussetzungen für die Naturalisation vorgelegen hätten, und er hat darin eine ungerechtfertigte Konivenz gegen Preußen gefunden. Da ist zu sagen, daß die Naturalisation Sache der freien Entschliebung der Regierung ist. Es hat kein Ausländer ein Recht darauf, bei uns als Deutscher aufgenommen zu werden. Wir sind also auch über die Gründe unserer Entschliebung an sich keine Rechenschaft schuldig. Es ist aber zu bemerken, daß eine Uebereinkunft zwischen den deutschen Staaten besteht, wonach dann, wenn ein Ausländer sich zuvor in einem anderen deutschen Staate aufgehalten hat, vor seiner Naturalisation bei diesem anderen deutschen Staate angefragt wird, ob er Bedenken nicht zu erheben habe. Das hat den Zweck, zu verhindern, daß gegen den Willen eines solchen Staates, der seinerseits die Naturalisation versagt hat, ein Ausländer aufgenommen und damit in die Lage versetzt wird, sich nun in diesen anderen deutschen Staat zu begeben, und dort als Deutscher unbehelligt zu weilen. Das ist, glaube ich, ein ganz berechtigter Standpunkt im Sinne eines bundesfreundlichen Zusammenarbei-

ten. Nun hatte dieser Ausländer sich in Preußen aufgehalten, es mußte deshalb dort angefragt werden, und es wurden von dort gegen seine Naturalisation grundsätzliche Bedenken erhoben und auch auf eine wiederholte Anfrage aufrecht erhalten. Unter diesen Umständen war der Landeskommissär nicht in der Lage, dem Naturalisationsgesuche zu entsprechen. Er hätte ihm ja allerdings entsprechen können, wenn die Naturalisation aus besonderen Gründen besonders wünschenswert gewesen wäre. Unter diesen Umständen hätte man sich über den Einwand hinwegsetzen können, denn man ist nicht an die Zustimmung sondern nur an die Anhörung des andern Bundesstaats gebunden. Allein so lagen die Verhältnisse nicht, daß es uns als besonders wünschenswert erschienen wäre, diesen Ausländer für unseren Staat zu gewinnen.

Es ist vom Herrn Abg. Säßkind und auch vom Herrn Abg. Vogel ferner bemängelt worden, daß wir Erhebungen über die Zugehörigkeit der Militärpflichtigen zur Sozialdemokratie machen, und es wurde auch das als ein unwürdiges Nachgeben gegenüber Preußen bezeichnet. Da darf ich daran erinnern, daß das Reichsmilitärgesetz in seinem Parag. 70 bestimmt, daß alle Staatsbehörden verpflichtet sind in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörde bei der Kontrolle und bei der Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes usw. zu unterstützen. Dieselbe Verpflichtung ist auch bezüglich der Militärpflichtigen in der Wehrordnung ausgesprochen. Nun liegt es gewiß innerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Zivilbehörden, Nachforschungen darüber anzustellen, ob jemand als Führer oder als zielbewußter Anhänger der Sozialdemokratie hervorgetreten ist, und wenn die Militärbehörde ihrerseits es für erforderlich hält, sich darüber zu verschaffen, ob Leute, die demnächst Angehörige des Heeres werden, sich in dieser Weise betätigt haben, so kann die Zivilbehörde ihre Mitwirkung nicht versagen. Es ist aber den dem Ministerium untergeordneten Zivilbehörden, also den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission, durch einen besonderen Erlaß zur Aufgabe gemacht worden, daß diese Erhebungen mit Vorsicht und mit untergeordnete Organe vollzogen werden, namentlich nicht durch Polizeiorgane, die einen niedrigeren Rang haben als den eines Polizeikommissärs oder Gendarmeriewachtmeisters. Es kann also der Fall nicht eintreten, daß, wie der Herr Abg. Säßkind gemeint hat, der Ortspolizeidiener sich an irgend einem jungen Manne dafür, daß dieser ihm nicht die von ihm für nötig erachtete Ehrerbietung bezeigt hat, dadurch rächt, daß er ihn als Sozialdemokrat verdächtigt. Wenn gesagt worden ist, die in Frage kommenden Leute seien viel zu jung, um eine derartige Stellung in der Sozialdemokratie einnehmen zu können, so ist zu bemerken, daß es sich um Leute von 20—22 Jahren handelt, denn auch das dritte Militärpflichtjahr kommt dabei in Betracht. Ich glaube, es ist durch diese Weisung an die Zivilbehörden dasjenige geschehen, was geschehen kann. Ich weiß auch aus meiner eigenen Erfahrung, daß die Bezeichnungen sehr viel seltener geworden sind, und daß damit auch die unliebamen Folgen, die durch eine solche Bezeichnung, wie ich nicht verkenne,

eintreten können, sich sehr wesentlich gemindert haben.

Der Herr Abg. Säßkind hat sich auch den Gemeindebeamten zugewendet und hat, nachdem er vorher davor gewarnt hat, zu generalisieren, gesagt, es gebe viele Bürgermeister, die gar nichts vom Gesetz verstehen, und die erst durch die Sozialdemokraten, die glücklicherweise auf das Rathaus kämen, über die Gesetze belehrt werden müßten. Da hat aber der Herr Abg. Säßkind, glaube ich, generalisiert, und zwar zu Unrecht. Ich kann nur wiederholen, was ich auf dem vorigen Landtag gesagt habe, daß ich die größte Hochachtung vor unserer Bürgermeister habe, daß unsere Bürgermeister im großen Ganzen ihres Amtes mit Sachkenntnis und unparteiisch walten. Daß sie keine Rechtskundigen sind, versteht sich von selber, das ist nicht zu verwundern; ich bewundere im Gegenteil immer die Bürgermeister, daß sie bei dieser Fülle von Gesetzen und Verordnungen soweit Bescheid wissen, als sie es wissen auch dann, wenn sie aus durchaus einfachen Verhältnissen hervorgegangen sind. In dieser Allgemeinheit ist der Vorwurf also nicht gerechtfertigt. Ich glaube doch auch ein Urteil aus langjähriger Tätigkeit darüber zu haben, wie die Bürgermeister ihres Amtes walten. Der Herr Abg. Säßkind hat aber auf spezielle Dinge Bezug genommen und hat gesagt, daß speziell in Doss bei Baden ein Schreckensregiment ausgeübt werde. (Heiterkeit im Zentrum. Abg. Säßkind: Es ist doch so!) Der Herr Abg. Säßkind widmet ja Baden und Umgebung ein lebhaftes und dankenswertes Interesse (Heiterkeit), und so ist er anscheinend über die Verhältnisse in Doss besser unterrichtet als ich, obwohl ich in dem Bezirk Baden auch einigermaßen zu Hause bin. Von einem Schreckensregiment des Bürgermeisters und des Ratschreibers ist dem Ministerium nichts bekannt geworden, es sind aber vor zwei Jahren beim Ministerium Beschwerden gegen den Bürgermeister und den Ratschreiber von Doss erhoben worden wegen lässiger Dienstführung, gegen den Ratschreiber auch wegen Unregelmäßigkeiten beim Erwerb eines Grundstücks. Diese Beschwerden wurden vom Bezirksamt eingehend untersucht. Das Bezirksamt hat nicht etwa, wie der Herr Abg. Vogel gesagt hat, „durch die Finger gesehen“, sie wurden vielmehr eingehend untersucht, aber sie haben sich als haltlos erwiesen. Seitdem sind derartige Klagen nicht mehr zu unserer Kenntnis gekommen, bis vor einiger Zeit eine Untersuchung gegen den Ratschreiber eingeleitet wurde, dem folgendes zur Last gelegt wurde. Es war ihm der Verlauf eines Grundstücks aufgetragen und er sollte dieses Grundstück durch eine Mittelperson an sich gebracht haben. Es wurde in Verbindung damit gesagt, daß er überhaupt in Grundstücken spekuliere und daß er diese Spekulationen zum Teil mit dem Bürgermeister zusammen gemacht habe. Das Bezirksamt hat Erhebungen angestellt und kam zu der Ansicht, daß zwar kein Grund zum Einschreiten gegeben sei, daß aber doch der Ratschreiber durch eigenes Verschulden das Verfahren veranlaßt habe und es hat ihm deshalb die Kosten des Verfahrens aufgelegt. Der Ratschreiber hat sich dann an uns gewendet, und wir haben diese Verfügung des Bezirksamts aufgegeben, da wir die Beschuldigung auch nicht soweit als begründet erachteten, daß

es gerechtfertigt gewesen wäre, ihm die Kosten aufzuerlegen. Es hat aber auch das Landgericht Karlsruhe, dem der Ratsschreiber als Grundbuchhilfsbeamter untersteht, eine Untersuchung angestellt, und zwar auch wegen des Vorwurfs, daß er dieses Grundstück zu Unrecht an sich gebracht habe. Die Untersuchung wurde von einem Richter an Ort und Stelle geführt, ergab aber keine Anhaltspunkte zum Einschreiten gegen den Ratsschreiber.

Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, man sollte auch für den Landtag die Verhältniswahl einführen. In dieser Beziehung stehe ich auf dem Standpunkt der Herren, welche der Ansicht Ausdruck verliehen haben, daß wir einmal sehen wollen, wie sich die Verhältniswahl in den Gemeinden bewährt; falls die gesetzgebenden Faktoren sich dahin einigen, daß die Verhältniswahl in den Gemeinden eingeführt wird, dann kann man weiter über die Sache reden. Daß in Württemberg mit der Verhältniswahl schwere Schäden in den Gemeinden hervorgetreten seien, war mir neu. Ich hatte nur von der Äußerung eines allerdings hervorragenden württembergischen Gemeindebeamten gehört, der sich darüber beklagt hat, daß das Verfahren zu große Anforderungen an die Wahlkommission stelle, daß es sehr kompliziert und langwierig ist. Die württembergische Regierung hat ebenso wie die bayerische Regierung auf unsere Anfrage erklärt, daß sie mit den Ergebnissen zufrieden sei, und ein Artikel, den ich kürzlich in einer Zeitschrift gelesen habe, eine sehr interessante Abhandlung über das Ergebnis der bayerischen Verhältniswahlen, spricht sich in demselben Sinne aus: er bestätigt insbesondere, daß durch die Verhältniswahlen die Teilnahme an der Wahl ganz außerordentlich zugenommen hat, daß selbstverständlich die Minderheiten nun überall zur Vertretung gekommen sind, und daß man, sofern man nach einer so kurzen Zeit so etwas sagen kann, der Ueberzeugung sei, es habe diese Einrichtung zum friedlichen Zusammenleben und Zusammenarbeiten aller Gemeindeangehörigen nicht unwesentlich beigetragen.

Der Herr Abg. Schmidt-Bretten hat wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Landtagswahlen später gelegt werden, und er hat auf die mangelhafte Beteiligung auf dem Lande hingewiesen: es sei ein schöner Herbsttag gewesen, als die Wahlen stattfanden, und da seien die Bauern auf dem Felde geblieben. Wenn alle vier Jahre eine Wahl zum Landtag ist und dann die Bauern wegen des schönen Wetters auf dem Felde bleiben (Abg. Kräuter: Es wird ja bis 8 Uhr gewählt!) — die Bauern bleiben mitunter länger —, so zeigt das, daß sie ein geringes Bewußtsein von der Wahlpflicht haben, die jeder Staatsbürger hat (Zustimmung), und ich glaube, das wäre kein Grund, nun die Wahl später zu legen. Im übrigen ist die Zeit zwischen der Wahl und dem Zusammentreten des Landtags, die wir gehabt haben, gerade ausreichend für alles, was in dieser Zeit zu geschehen hat. Es haben in dieser Zeit auch die Wahlen zur Ersten Kammer stattgefunden, die Wahlen zur Zweiten Kammer müssen aber vorher abgeschlossen sein, weil man ja nicht wissen kann, ob der eine oder der andere in die Zweite Kammer gewählt wird, und es müssen die Wahlakten von uns darauf durchgesehen werden, ob

sie vollständig sind, und wenn sie nicht vollständig sind, müssen sie ergänzt werden. Wenn wir das nicht tun würden, so würden Sie die Erledigung der Wahlprüfungen nicht so glatt und rasch vornehmen können, wie es geschehen ist. Später aber den Landtag zusammentreten zu lassen, als es bisher geschehen ist, das empfiehlt sich, glaube ich, im Interesse der Abwicklung der Geschäfte in keiner Weise (Sehr richtig! links). Ich glaube also nicht, daß man diesem Wunsch wird näher treten können.

Der Herr Abg. Süßkind hat bei der Erörterung der Verhältniswahl auch gesagt, ein Vorzug der Verhältniswahl sei der, daß sich die Regierung in ihrer ganzen Gebarung nicht mehr nach der kommenden Mehrheit einrichten müsse. Der Sinn dieses Ausspruches ist mir nicht ganz klar. Es kann ja auch bei der Verhältniswahl eine Mehrheit geben, nach der man sich richten muß. Ich ergreife aber gern die Gelegenheit, um zu sagen, daß wir unsere Tätigkeit nicht nach einer von uns erwarteten Mehrheit von der einen oder anderen Seite eingerichtet haben, sondern wir üben unser Amt aus nach Pflicht und Gewissen.

Ueber die Verwaltungsreform ist auch gesprochen worden, und es kam das Bedauern zum Ausdruck, daß Sie die Denkschrift noch nicht erhalten haben. Die Denkschrift liegt mir vor, und zwar schon einige Zeit, ich gestehe aber, daß ich sie noch nicht ganz habe durcharbeiten können, und ich möchte Sie bitten, sich noch etwas zu gedulden. Ich meine immer, Sie hätten doch Stoff genug (Heiterkeit), und Denkschriften, meine ich, hätten Sie auch genug (Heiterkeit). Aber Sie bekommen diese Denkschrift, ich habe sie ja versprochen, und es wird dann wohl auf Grund dieser Denkschrift in eine eingehende Erörterung einzutreten sein. Ich will deshalb unterlassen, jetzt hier auf die verschiedenen Fragen einzugehen, nur das darf ich vielleicht voraussagen: Die Denkschrift schließt mit gewissen Leitsätzen, wie die Regierung sich denkt, daß man etwa künftig die Verwaltungsreform machen könne, und einer der ersten dieser Leitsätze ist, daß man auf eine Ausdehnung der gesetzlichen Aufgaben der Kreise nicht abhebe, wenigstens nicht in dem Umfang, wie es in Aussicht genommen war. Es kann ja wohl die Rede davon sein, daß man den Staatsarmenaufwand, den Aufwand für Ausländer, den Landarmenverbänden und damit den Kreisen überträgt, aber nicht die Landstraßen und nicht die Irrenanstalten.

Wenn übrigens vom Herrn Abg. Süßkind gesagt wurde, der Entwurf habe eine Vertretung der Arbeiterschaft vermissen lassen, so darf ich darauf hinweisen, daß in dem Entwurf ausdrücklich gesagt war: „Die Kreisversammlung wird gebildet a) aus den Abgeordneten der Gemeinden, b) aus den von den künftig etwa errichteten Arbeits- oder Arbeiterkammern ernannten Abgeordneten.“ Das genügt nun, wie ich sehe, dem Hrn. Abg. Süßkind nicht, aber es zeigt immerhin, daß ich daran gedacht habe, auch den Arbeitern eine besondere Vertretung in der Kreisversammlung zu geben. Im übrigen werden wir uns ja darüber noch näheren zu unterhalten haben.

Wenn gesagt wurde, es sei dieser Gesetzesentwurf mit Begründung — eine Begründung war in einem Erlaß gegeben — nur einer beschränk-

ten Öffentlichkeit zugänglich gewesen, so wird dabei übersehen, daß alles, was in dem Gesetzentwurf und in der Begründung stand, in den Zeitungen abgedruckt war. Ich hatte das selber einigen Zeitungen zugänglich gemacht.

Auch über die Geschäftsvereinfachung wurde eine Denkschrift vermißt. Nun habe ich damals den Wunsch nach einer Uebersicht über die Vereinfachung dem Herrn Staatsminister übermittelt, und der Herr Staatsminister hat dann diese Auskunft hier mündlich bei der allgemeinen Finanzdebatte gegeben. Wir waren alle der Ansicht, daß damit dem Wunsche des hohen Hauses genügt sei. Wenn aber weiteres wegen der Vereinfachung in meinem Ressort gewünscht wird, so stehe ich natürlich gerne Rede. Ich habe übrigens das Hauptächlichste bereits in der Budgetkommission mitgeteilt. Ich kann dem nur noch anfügen, daß durch zahlreiche Erlasse zahlreiche Vereinfachungen eingeführt worden sind. Aber die Geschäfte wachsen eben immer, und ein merkbarer Einfluß dieser Vereinfachung ist nicht zu verspüren.

Es wurde nun von einigen Rednern gesagt, eine wesentliche Vereinfachung würde darin zu erblicken sein, daß man das Ministerium des Innern entlastet, daß man ihm einen Teil seiner Geschäfte abnimmt. Das wurde gesagt nicht in dem Sinne, daß nun nach unten abgeschoben wird — ich glaube, das müßte eigentlich das Ziel einer Vereinfachung sein, daß nach unten abgeschoben wird, damit das Ministerium für die Leitung freiere Hand hat, wir verlieren uns viel zu sehr in Details —, sondern in dem Sinne, daß einem anderen Ministerium Aufgaben meines Ministeriums zugeteilt werden sollten, und es wurde speziell das Gewerbeschulwesen erwähnt.

Das Gewerbeschulwesen ist ja früher unter dem Unterrichtsministerium gestanden und ist dann von dort zu uns herüber gekommen, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß das Gewerbeschulwesen innig zusammenhängt mit der Gewerbebeförderung, und deshalb dahin gehört, wo die Gewerbebeförderung sich befindet. Ich möchte auch das Gewerbeschulwesen in meinem Ministerium nicht missen.

Wenn man übrigens einem anderen Ministerium Aufgaben zuweisen wollte, die jetzt das Innere Ministerium hat, so könnte nur eine andere Organisation der Ministerien, event. unter Schaffung eines neuen, eines weiteren Ministeriums in Frage kommen. Das wäre nun eine unrichtige Vereinfachung, wenn man ein weiteres Ministerium schaffen würde. Welchem anderen Ministerium aber man einen Teil meiner Geschäfte zuweisen sollte, das vermag ich nicht zu ermesfen. Man hat ja früher ein besonderes Handelsministerium gehabt, es hat das aber keineswegs zur Vereinfachung der Geschäfte beigetragen, sondern es gab sehr unliefsame und erschwerende Auseinandersetzungen zwischen dem Handelsministerium u. dem Ministerium des Innern, weil eben die Fürsorge für die Gemeinden doch so innig zusammenhängt mit dem, was ein Handelsministerium zu bearbeiten hätte, also insbesondere mit dem Straßenwesen, Verkehrsweisen usw., daß das nicht wohl in verschiedene Hände gelegt werden kann. Ich gebe ja zu, daß es für einen Mann etwas viel ist, diese Geschäfte zu leiten; allein ich möchte von den Geschäften nichts hergeben,

und ich kann mir auch nicht recht denken, wie das ohne die Errichtung eines weiteren Ministeriums besser zu organisieren wäre.

(Schluß folgt.)

Entlohnung der Gemeindebeamten.

Abg. **Neuwirth** (Bürgermeister in Redarbischofsheim) führte in der 2. Kammer in obiger Frage aus:

Die Bezahlung der Gemeindeämter, nicht allein des Bürgermeisters, auch die des Ratsschreibers und Gemeindecrechners, steht in keinem Verhältnis zu den Leistungen, die in gegenwärtiger Zeit von den Inhabern dieser Ämter verlangt werden. Sie finden in unserem Großherzogtum in Gemeinden von 300—1000 Einwohnern beispielsweise Bürgermeistergehälter von 150—500 M., 600 Mark ist schon sehr viel. Das Gleiche ist bei Ratsschreibern und Gemeindecrechnern der Fall. Wir haben nach meiner Ansicht das größte Interesse daran, tüchtige Gemeindebeamte zu erhalten. Das kann aber nur geschehen, wenn sie auch ihren Leistungen entsprechend bezahlt werden (Abg. Red: Sehr richtig!) Ich weiß wohl, daß wir die Selbstständigkeit der Gemeinden in keiner Beziehung antasten dürfen, ich bin ganz dafür, daß dies nicht geschehen soll. Aber doch sollte vonseiten der Regierung in dieser Beziehung etwas geschehen, denn die Sache liegt sehr im Argen. Ich möchte zu diesem Zwecke der Gr. Regierung den Vorschlag machen, einmal Erhebungen über die Entlohnungen dieser Beamten zu machen. Es ließen sich dann Normalgehälter aufstellen und es könnte den einzelnen Gemeinden doch bekannt gegeben werden, wieviel der Normalgehalt für ihren Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner betrage, damit sie sich danach richten und ihre Gemeindebeamten dementsprechend bezahlen könnten. Denn ich bin überzeugt, daß die Mehrheit einer Gemeinde, wenn sie weiß, daß der Betrag, der vonseiten der Regierung vorgeschlagen wird, ein Durchschnittsbetrag ist, sich dazu geneigt finden wird, auch in ihrer Gemeinde die Gehälter entsprechend festzusetzen.

Siniglich der Fürsorgeklasse erklärte derselbe Abgeordnete:

Auch die Fürsorgeklasse gibt mir zu einigen Ausführungen Veranlassung. In dem Bericht der Petitionskommission über die Erledigung der überwiesenen Petitionen ist schon erwähnt worden, daß Beamte von kleineren Gemeinden dem Wunsche Ausdruck gegeben haben, in die Fürsorgeklasse aufgenommen zu werden. Die Regierung hat demgegenüber einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Ich habe damals zu dieser Petition gesprochen und gesagt, daß nach meiner Ansicht die Regierung die richtige Entscheidung getroffen habe, und habe weiter ausgeführt, daß es eigentlich wenig Zweck hat, wenn die Gemeindebeamten kleiner Landgemeinden in diese Klasse aufgenommen werden. Eine kleine Landgemeinde bezahlt ihren Beamten 300, 400 oder 500 M. Die Beträge, die diese Beamten, wenn sie nach Umlauf von 10 Jahren unterstützungsbedürftig werden, bekommen, sind ganz minimal. Bei einer Besoldung von 300 bis 400 Mark jährlich sind es 120 Mark. Demgegenüber sind die Beträge aus Invaliden- u. Altersversicherung weit

günstiger und die Beiträge sind dort viel niedriger und schüßen die Betroffenen auch gegen Invaliddität. Man hat mir diese Ausführungen in einer Fachschrift für Gemeinberechnen sehr übel aufgenommen. Der betreffende Artikel lieft sich so, als mißgönne ich den Beamten diese Wohltat. Wir haben im jetzigen Landtag wieder ähnliche Petitionen und ich stehe noch auf dem alten Standpunkt. Daß dieser der richtige ist, beweist, daß gerade in der vorliegenden Generalversammlung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse, dem auch ich angehöre, vonseiten der Vertreter der mittleren Städte der Antrag gestellt worden ist, daß ihre unteren Beamten, die sie s. Zt. zur Fürsorgekasse angemeldet haben, wieder austreten dürfen, weil sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Fürsorgekasse für diese Kategorie von Beamten nicht das bietet, was man im Anfang eigentlich erwartet hat. Zudem sind die Umlagen der Kasse bedeutend in die Höhe gegangen, so z. B. in der Abteilung A von 3 auf 3 1/2 Prozent und in der Abteilung B von 6 auf 9 Prozent. Dies wirkt empfindlich auf die Gemeinden, die ihre Beamten s. Zt. angemeldet haben, namentlich in der Abteilung B, bezüglich der man s. Zt. in den Gemeindeversammlungen und im Ausschuß mit 6 Prozent gerechnet hat, und heute sind es 9 Prozent! Man kommt in den unangenehmen Verdacht, als habe man schon damals gewußt, daß die Beiträge in die Höhe gehen werden. Ob es absolut nötig war, die Umlagen zu erhöhen, darüber ein Urteil abzugeben, bin ich zu wenig Sachmann. Ich will nur Eines sagen. Ich habe den Rechenschaftsbericht vom letzten Jahre vor mir liegen und finde da ganz erhebliche Reserverfonds: so hat z. B. die Abteilung A einen solchen von Mark 1273644 und die Abteilung B von 865728 Mark. Das gesamte Vermögen der Fürsorgekasse beträgt 2140037 Mark. Aber ich bin, wie gesagt, zu wenig Sachmann, um behaupten und begründen zu können, daß es ansehts dieser Rücklagen angezeigt wäre, mit der Umlagenhöhung hintanzuhalten, bis man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Erhöhung der Umlage eine absolute Notwendigkeit ist.

Minister Excell. Hr. v. Bodman erwiderte: Wegen der Gemeindebeamtenfürsorgekasse ist gesagt worden, daß die Umlagen zu hoch seien. Wir sind zurzeit mit der Prüfung dieser Frage beschäftigt. Es besteht eben da Widerspruch zwischen den Rücksichten, die man den Mitgliedern der Fürsorgekasse und den Gemeinden schuldet, und den versicherungstechnischen Grundsätzen. Die versicherungstechnischen Grundsätze erfordern, daß in genügendem Maße Reserven vorhanden sind, für alle Möglichkeiten, auch für die Möglichkeit, daß einmal die Kasse geschlossen wird und daß dann, ohne daß fernerhin Beiträge gezahlt werden, doch noch die Verpflichtungen der Kasse durch einen anderen Versicherungsträger erfüllt werden. Es ist richtig, daß 2,5 Millionen Vermögen vorhanden sind. Es ist aber ebenso richtig, daß nach versicherungstechnischen Grundsätzen trotzdem ein Defizit vorhanden ist, daß also dieses Vermögen nicht ausreicht, um nach strengen versicherungstechnischen Grundsätzen allen Eventualitäten zu genügen. Die Frage wird aber, wie gesagt, zur Zeit geprüft.

Einrichtung von Gemeineregistraturen betr.

Anfrage: Frage ergebenst an, wie man am besten und billigsten fährt bei Neueinrichtung der Gemeineregistratur.

Unterzeichneter ist erst ein Jahr im Dienst und möchte die Sache in Ordnung haben, ohne hohe Kosten, da die Umlage 70 Pfg. beträgt.

W.

D., Bürgermstr.

Antwort: Im Bezirk A. ist in einer Reihe von Gemeinden die Registratur vom Ratschreiber unter Mithilfe des Bürgermeisters neu eingerichtet worden. Als Hilfsmittel dienen die Registraturordnung (von Küllb.), das Handbuch für Gemeindebeamte sowie Pallien mit Vordruck auf beiden Seiten. Die betr. Beamten wissen dann auch, wo sie die Akten zu suchen haben, was häufig nicht der Fall ist, wenn die Reg. ohne Mitwirkung der Ersteren eingerichtet worden sind. Bürgermeister und Ratschreiber haben die geordneten Gebühren zu beanspruchen. Ein Sachverständiger beim Amt (Registrator oder Aktuar) gibt jederzeit die nötigen Erläuterungen und verläßt sich auf Wunsch auch über den Fortgang des Geschäftes. Dieses Verfahren hat ferner noch den Vorzug, daß die Akten nicht verschickt werden müssen. Wichtig ist dabei die Klassen- und Sachauschriften-Frage. Durch das Handbuch für Gemeindebeamte (man benütze besonders das diesem Buch beigegebene Sachregister) sowie durch den als Schreibunterlage zu benützenden Geschäftskalender (1916) wird die Weiterführung der eingerichteten Registratur ganz wesentlich erleichtert.

Bei Benützung der Vordruckpallien kann die betr. Pallienziffer dem Aktenheft zunächst mit Bleistift vornen beigelegt werden. Das Aufheften der betr. Vordruckpallien ist dann bald erledigt, da die Betreffende gedruckt sind, die Schreibarbeit also wegfällt. Diejenigen Gemeinden, welche die Vordruckpallien bis jetzt nicht benützt haben, kommen in wenigen Jahren von selbst dazu. Es ist dies nach den dem Verlag zugegangenen anerkennden Zuschriften mit Sicherheit anzunehmen.

Vor einigen Tagen erst schrieb ein Ratschreiber wörtlich unter anderem:

„Von der hiesigen Gemeinde mit der Neuanlage der Registratur beauftragt, finde ich auf Grund des von Ihnen bezogenen Handbuchs, daß die von Ihnen gedruckten Aktenpallien allen andern vorzuziehen sind. Leider hat die Gemeinde ohne mein Wissen bei einem Reisenden die Pallien bestellt und ich muß mich nun jedesmal ärgern, wenn ich die Vergleiche zwischen dem Ihrigen Muster und den anderen Pallien sehe.“

Sch.

Ratschreiber W.

IV. Grundbuchwesen.

Anfrage und Antwort hinsichtlich der Grundbuchverfügung Nr. 18 vom Jahre 1908.

Die Grundbuchverfügung Nr. 18 vom Jahre 1908 handelt von der Zusammenfassung von dinglichen Lasten in einer Eintragung u. zw. von dinglichen Lasten im Anschluß von Vermögensübergaben und Nachlassauseinandersetzungen.

Folgende Fälle werden in der Grundbuchverfügung erwähnt:

- 1) Es werden den Uebergebern Wohnungs-, Nießbrauchs- und Leibgebingsrechte vorbehalten.
- 2) Den Geschwistern oder Miterben des Uebernehmers werden Wohnungsrechte bewilligt.
- 3) Den ledigen Geschwistern des Uebernehmers werden Wohnungsrechte eingeräumt.

Das Ministerium hat mit dieser Grundbuchverfügung ein bestrittenes Gebiet berührt, und es wird sich deshalb sehr empfehlen, sich genau an dieselbe zu halten.

Zu Ziffer 1. Werden Dienstbarkeiten und Reallasten als Leibgebänge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragen, so bedarf es nach § 50 der Reichsgrundbuchordnung nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird. Werden also für die Uebergeber Wohnungs-, Nießbrauchs- und Leibgebingsrechte vorbehalten, so können alle diese Rechte so, wie die Grundbuchverfügung es besagt, in einer Eintragung, also unter einer Ordnungszahl gebucht werden.

Nicht behandelt ist in der Grundbuchverfügung die Frage, ob dann, wenn das Leibgebäng für beide Eheleute eingetragen werden soll, auch ein Anteilsverhältnis nach § 48 GBO anzugeben ist.

Mit Recht sagen die Kommentare, daß für die Anwendung des § 48 Grundbuchordg. (GBO) bei der Eintragung eines Altenteils für beide Eheleute kein Raum ist. So Predari, die GBO Anm. 8 zu § 48; Fuchs und Arnheim, Anm. 16 zu § 50.

Zu Ziffer 2. Die bezeichnete Grundbuchverfügung besagt: „Es besteht die Möglichkeit, die den Miterben oder Geschwistern des Uebernehmers geschuldeten Gleichstellungsgeldhypothesen, auch wenn bestimmte Beträge der Beteiligten in der Eintragungsbewilligung angegeben sind, gemäß § 48 GBO als ideale Anteile eines hypothekarisch gesicherten Rechtes zu behandeln.“

Hierzu ist aber nicht, wie der Herr Fragesteller anzunehmen scheint, bemerkt, daß ein Rangverhältnis zum Ausdruck gebracht werden soll, und es ist im vorliegenden Falle ein solcher Rangvermerk auch nicht erforderlich. Denn hier handelt es sich nicht etwa um mehrere Rechte, sondern „um die einheitliche Buchung eines Rechtes mit mehrfacher subjektiver Beziehung“ wie Predari in Anm. 1 zu § 46 GBO sich ausdrückt.

Zu Ziffer 3. Hier ist die Rede von Wohnungsgerechten, die ledigen Geschwistern bewilligt werden. Es handelt sich hier um so viele Rechte, als wohnungsberechtigte Geschwister vorhanden sind. Die Meinung verschiedener Kommentatoren der Grundbuchordnung geht nun dahin, daß mehrere Rechte nicht in einer Eintragung gebucht werden dürfen. Das Ministerium ist aber in seiner Grundbuchverfügung wohl mit Recht der Ansicht, daß die Buchung mehrerer Wohnungsrechte (für mehrere Geschwister) zulässig sei, weil aus einer zusammenfassenden Buchung Gefahr für die Ueberblicklichkeit des Grundbuchs nicht zu befürchten sei.

Wenn nun aber mehrere Rechte in einer Eintragung gebucht werden, so ist es in der Literatur zur Grundbuchordnung bestritten, ob sie

gleichen Rang haben. Damit nun im Hinblick auf diese Streitfrage niemals Zweifel über den Rang der in einer Eintragung zusammengefaßten mehreren Rechte erhoben werden können, schreibt das Ministerium mit Recht vor, es müsse noch vermerkt werden, daß die Wohnungsrechte der mehreren Geschwister gleichen Rang haben.

Selbstverständlich erhält die betreffende Eintragung der mehreren Wohnungsrechte nur eine Ordnungszahl in Spalte 1. Denn sonst könnte man ja nicht mehr von einer Eintragung reden.
Landgerichtsrat Böhler.

Um die bei den Grundbuchämtern aufbewahrten staatlichen Vermessungswerke und Lagerbücher auf dem Laufenden zu erhalten, werden alljährlich durch den dazu bestellten Fortführungsbeamten Tagfahrten in den Räumen dieser Grundbuchämter bestimmt, in denen Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meßbriefen über Grenzänderungen u. Grundstückteilungen, sowie auf Grenzfeststellungen und Wiederbestimmung abhanden gekommener Grenzmarken gestellt werden können.

V. Versicherungswesen.

Versicherungswesen. In welcher gemeiner Art Versicherungs-Gesellschaften und Berufsgenossenschaften oft beschwindelt werden, zeigt nachstehender Fall:

„In zweitägiger Verhandlung hat die Strafkammer Tübingen einen raffinierten Schwindler namens Joseph Butscher von Crisdorf bei Medlingen, der Betrügereien zum Nachteil mehrerer schweizerischer Unfallversicherungsgesellschaften und deutscher Berufsgenossenschaften, die ihm in etwa fünf Jahren gegen 20 000 Mark einbrachten und von denen er einen Teil als „Ersparnis“ sicher angelegt hat, überführt und zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Er ist ein einfacher Müllersknecht, hat zuerst unter dem falschen Namen Friedr. Semmet von Reutlingen und später unter seinem richtigen Namen sein Leben gegen Unfälle versichert, dann Unfälle markiert, den Ärzten Symptome schwerer Krankheiten, Beckenbruch, Bruch der Wirbelsäule, Lähmung der Beine usw. vorgetäuscht und auf diese Weise von vier Versicherungsgesellschaften etwa 22 000 Franken Entschädigungen und Abfindungen herausgeschwindelt, bis er schließlich von einem Agenten der Züricher Versicherungsgesellschaft, der ihm heimlich nachgereist ist, in Balingen entlarvt worden ist. In der Verhandlung präventierte der Müllerbursche sich als ein kräftig gebauter Mann im Vollbesitz seiner Kräfte, 31 Jahre alt, gewandt in der Verteidigung und als raffinierter Verstellungskünstler.“

Der praktische Wert der staatlichen Invalidenrente. Man hört oft von der Invalidenrente mit Geringschätzung sprechen, sie habe keinen Wert. Aus den Kreisen des Reichsversicherungsamts wird festgestellt, daß die Renten jetzt noch nicht so hoch sein können, da die Invalidenversicherung erst verhältnismäßig kurze Zeit besteht. Im Laufe der Zeit erhöhen sich die Renten immer mehr. Die fortgesetzte Steigerung in der Werthöhe der Beiträge wirkt weiter erhöhend auf die

Rente. Die Invalidenrente sollte nach der Absicht des Gesetzgebers nur den notdürftigen Unterhalt für eine Person decken. Neben ihr kommen in den meisten Fällen noch andere Einnahmequellen in Betracht.

Eine große Anzahl von Rentenempfängern ist in der Lage, zur Rente noch etwas hinzuzubediene, oder sich im Hause von Kindern usw. täglich nützlich zu machen. In manches Haus fallen Renten. Im deutschen Reiche werden z. B. Unfallrenten an mehr als eine Million Personen gegeben. Dazu kommen häufig Bezüge aus Fabriklassen, Knappschaftskassen, Hilfskassen, Veteranenbeihilfen und andere Militärrenten, Verpflegungsgelder von erwachsenen Kindern, Erträge eines kleinen Besitzes oder Pachtlandes usw. Besonders gilt dies für die Arbeiter der Großindustrie. Der Gesetzgeber hat gar nicht beabsichtigt, daß der Versicherte sich nur auf die Invalidenrente verlassen und aufhören sollte, daneben für seine Zukunft zu sorgen. Tatsächlich handelt auch der größere Teil des Volkes darnach, wie die Statistik zeigt. Ende 1906 liefen fast 5,5 Millionen Volksversicherungen über 955 Millionen M. Den Sparkassen sind in jedem Jahr von 1901 bis 1906 je 750 Millionen Mark zugeführt worden. Die Arbeiterschaft ist hieran wesentlich beteiligt.

Ein Teil der Ersparnisse kann auch für die eigene Invalidenversicherung dadurch nutzbar gemacht werden, daß freiwillig eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse benützt wird. Z. B. läßt sich durch die Beitragserhöhung von jährlich 3 Mk. die jährliche Invalidenrente nach 10 Jahren um 20 Mark, nach 30 Jahren um 40 Mark steigern. Leider wird von der freiwilligen Höherversicherung im allgemeinen aus Unkenntnis nicht der Gebrauch gemacht, wie eigentlich erwartet werden müßte. Es kann den rund 15 Millionen versicherten Personen nur dringend empfohlen werden, sich mit dieser Höherversicherung vertraut zu machen, und sich deren Vorteile zu sichern.

VI. Verschiedenes.

Zur Aenderung des bad. Einkommensteuergesetzes wird der „Straßb. Post“ noch des Näheren geschrieben: Unter den Aenderungen, welche die dem Landtage zugegangene Gesetzesvorlage vorsieht, befindet sich auch eine solche zur Beseitigung eines schweren Mißstandes im jetzigen Einkommensteuergesetz. Nach den Bestimmungen des letzteren tritt nämlich eine Erhöhung oder Herabsetzung der Besteuerung eines bereits zu Einkommensteuer Veranlagten in der Regel mit dem folgenden Jahr ein. Die Erhöhung oder Herabsetzung beginnt aber schon mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, indem die Veränderung des Einkommens eingetreten ist, sofern sich der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich das Einkommen um mindestens 500 Mark erhöht oder vermindert. Die Wirkung dieser Bestimmung, die sich von Anfang an schon im Gesetz befindet, ist in ihrer Ungerechtheit aber erst im vorigen Jahr in auffallender Weise zutage getreten, als fast alle Beamten infolge des neuen Beamtengesetzes in ihren Bezügen aufgebeßert worden sind. Da hatte es sich gezeigt, daß eine große Zahl von

Beamten mit geringerem Gehalt, die eine Aufbesserung von mindestens 500 Mark erhalten hatten, schon vom nächsten Monat an höher zur Einkommensteuer herangezogen wurden, während bei sehr vielen höheren Beamten die Einkommensverbesserungen erst vom folgenden Jahr ab höher besteuert wurden. Die unangenehme Wirkung dieser unterschiedlichen, aber durchaus dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Behandlung machte sich auch noch dadurch geltend, daß der Steuernachtrag, das ist die Steuererhöhung für den Rest des betr. Jahres nicht wie die laufende Einkommensteuer in Terminen, sondern alsbald auf Anfordern in einer Summe zu zahlen ist. Die neue Gesetzesvorlage ändert nun diese Bestimmung dahin, daß Steuererhöhungen oder Steuerminderungen nur dann schon mit dem Beginn des auf die Aenderung folgenden Monats wirksam werden, wenn die Einkommensveränderung mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens 1000 Mark beträgt.

Die Schulden der europäischen Staaten.

Die wachsenden Ausgaben für Kulturzwecke haben allmählich alle modernen Staaten in eine immer größer werdende Schuldenlast gestürzt. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Gesamtsumme der Staatsschulden erst 10 Milliarden M., wovon auf Europa 9,6 Milliarden entfielen, und hiervon wieder auf England allein 5,6 und auf Holland 2 Milliarden, 1847 waren die Staatsschulden auf 34, 1870 bereits auf 78 Milliarden Mark angewachsen, woran Europa mit 59, Amerika mit 15, Asien mit 4 Milliarden beteiligt war. Bis zum Jahre 1906 waren die Staatsschulden der Staaten auf die kolossale Summe von 177 Milliarden Mark gestiegen. Davon entfielen 122 Milliarden (etwa drei Viertel) auf Europa, 21 Milliarden auf Amerika, 5 auf Afrika, 12 auf Asien und 6 Milliarden auf Australien. Die wichtigsten europäischen Staaten waren in folgender Weise an der Gesamtschuld beteiligt:

Staat	Schulden in Millionen Mark	auf den Kopf der Bevölkerung Mark
Deutsches Reich	16158,1	266
Großbritannien	15779,8	376
Frankreich	24868,8	333
Italien	11188,9	829
Oesterreich-Ungarn	12777,2	266
Rußland	18759,4	134
Spanien	7677,8	394
Rumänien	1169,3	192
Belgien	2608,9	372
Dänemark	260,6	96
Norwegen	385,2	163
Schweden	431,9	86
Niederlande	1925,7	344
Portugal	3587,0	631
Schweiz	420,8	114
Serbien	369,4	136

Die höchsten absoluten Schulden wie auch auf den Kopf der Bevölkerung hat demnach Frankreich; doch sind auch Deutschland, England, Oesterreich und Italien reichlich mit Schulden gefegnete Länder. Außerordentlich hoch ist der Schuldbetrag auf den Kopf in Portugal. Zu Deutschland muß noch bemerkt werden, daß in der genannten Summe auch die Schulden der Bundesstaaten mit eingeschlossen sind. Ein unmittelbarer Vergleich, in welchem Maße die Bevölkerung der verschie-

denen Staaten durch die öffentliche Schuldenlast gedrückt wird, läßt sich aus den obigen Zahlen natürlich nicht ziehen, da hiefür nicht allein die tatsächliche Höhe der Schulden, sondern auch die Art und Weise ihrer Verzinsung — durch direkte oder indirekte Steuern — in Frage kommt.

Falsches Papiergeld. Das Vorkommen von falschen Reichsbanknoten zu 100 M. wird neuerdings wiederum gemeldet mit folgenden Fälschungsmerkmalen: Die roten Stempel und Nummern sind ein wenig kleiner wie bei den echten Noten. Die rote Färbung ist dagegen fast gelungen. Das Bild ist etwas kleiner, die Fasern sind durch Aufstreuen von gefärbten Fasern und Ueberkleben von dünnem Seidenpapier hergestellt. Die Ausfertigung von Datum, Firma und Unterschriften (bei den echten Noten in schwarzblauer Farbe) ist in der Kupferdruckplatte mit enthalten und in der gleichen blauen Farbe mitgedruckt. Das zarte Guillochemuster der Vorderseite ist fast in jeder Linie mit der Hand nachgearbeitet und sehr ungleichmäßig. Unter dem Strassatz fehlt es gänzlich. Die schmale Randeinfassung ist unklar, die Initialen und die gesamte Schrift erscheinen unscharf und dicker als bei echten Scheinen. Der Strassatz ist kaum lesbar und besonders in den Enden der Zeilen ganz unklar. Das künstliche Wasserzeichen ist sehr unklar und selbst gegen das Licht kaum zu erkennen. Die beiden Figuren an den Seiten des Medaillons sowie der weibliche Kopf im Medaillon sind nicht scharf. Die Rückseite der Nachahmungen zeigt besonders bei den beiden Ziffern „100“ in den beiden oberen Ecken nicht das kräftige Blau der echten Noten. Dem Untergrund fehlt die feine wagrechte Schraffierung der echten Noten fast

ganz. Die Riffelung läuft etwas breiter, wie bei den echten Scheinen.

Ein glänzendes Geschäft, bei welchem sich der Bürgermeister als Finanzgenie erwies hat die Gemeinde Heinenstadt (Amt Müllheim) gemacht. Dieselbe hat vor einiger Zeit durch die Initiative ihres rührigen Vorstandes das dem Universitätsfonds Freiburg gehörige große Hofgut mit großem Grundbesitz für 115 000 Mark angekauft. Während das Gut parzelliert und jetzt noch 70 Morgen Ackerfeld nebst dem Hofe sich im Besitze der Gemeinde befinden, wurden für das übrige bereits verkaufte Gebiet wie von dort geschrieben wird, zirka 170 000 Mark erlöst. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß die Gemeinde das Doppelte erlöst, was sie angelegt hat. Ein solches „Geschäftchen“ konnte auch der badischen Staatskasse nichts schaden, das Finanzgenie des dortigen Bürgermeisters und der bürgerlichen Kollegen verdient volle Hochachtung, die nur 550 Einwohner zählende Gemeinde hat da äußerst glücklich spekuliert, ihr Beispiel reizt zur Nachahmung.

Untererschlagung. Der Rendant Flic der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse in Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., ist flüchtig geworden, nachdem er sehr beträchtliche Summen untererschlagen hat. Bisher ist ein Fehlbetrag von 150 000 Mark festgestellt worden. Flic war 10 Jahre als Rendant an der Kasse und gehörte 16 Jahre der Organisation an. Die Untererschlagungen geschahen fast durchweg dadurch, daß die eingehenden Beträge zwar quittiert, aber nicht gebucht wurden.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt, abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. 8. 8. Kein Laden.** Franko-Probensendung. Preisliste frei. **Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Gemeinderechnungsanweisung

von **Müller, Muser und Rot**

wird zu kaufen gesucht.

Offerten sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Wer eine Gemeinderegistratur

anzulegen hat, versäume nicht, sich Muster unserer **Aktendecken (Ballien)** mit Bordruck und Anleitung auf der Rückseite kommen zu lassen.

Man verlange Bestellliste.

Bouндorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath
Bouндorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bouндorf (Schwarzwald)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bouндorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken

Verlag: d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bouндorf.
Schriftleitung: Amtsrevisor **B u n d s c h u h** in Konstanz. — Druck: **S p a c h o l z & E h r a t h**, Bouндorf.